Jur.

H. lit. V. 132m

L. eleg. m.
452

<36612004050014

<36612004050014

Bayer. Staatsbibliothek

Joh. Georg. Loeblein.
... d. 26. März. 1745.
Const. 4. fl.

Das
Hospitium
oder
Richtiger Beweis
aller
bey dem Hospitio
üblichen Rechte und Gewohnheiten,
aus
den ältesten und besten Schriftstellern
erläutert
mit Urtheilen und allerhand Anmerkungen
ausgezieret
nach der Mathematischen Lehrart
abgefasset
und
den häufigen Liebhabern dieser Rechte
mitgetheilet
von
dem ehrlichen Teutschen

R

Frankfurt und Leipzig, 1747.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Zueignungsschrift
an
die sämtlichen Herrn Musensöhne.

Meine Herren.

Verwundern sich Dieselben um des Himmels willen ja nicht, warum gegenwärtiges Werk Dero Schutze sich zu empfehlen suchet, denn das Hospitium, welches darinnen abgehandelt wird, hat Ihnen und Dero löblichen Bemühungen blos allein seinen Ursprung zu danken. Wie solte nun also ein solches Werk,

welches solchergestalt die Ehre hat von Ihnen herzustammen, sich nicht verbunden erachten, seiner Urheber und Beförderer Schutz zu suchen, da es das erstemal in dem Druck erscheinet? gewißlich ich und dieses Werk haben keinen bessern und ihren Pflichten gemäßern Schutz erwählen können, indem das Hospitium eine würdige Beschäfftigung der Gelehrten ist, und wo nicht Ihnen doch Dero Vorgängern seinen Anfang und Ursprung zu zuschreiben hat. Was liegt aber hieran ob es von Ihnen selbst oder von Dero Vorgängern herstamme? genug, Sie sind in die löblichen Fußstapfen Ihrer Vorgänger getreten und daher hofft dieses bekante Hospitium eben diejenige Neigung bey Denselben anzutreffen. Diese Rechte sind Kinder, die von gelehrten Vätern herstammen, sie sind so alt als verschiedene der weltbekandtesten Academien in Teutschland, und dennoch hat sich bis anhero noch niemand finden wollen, der diese alte und höchstnöthige Gesetze aus einander und in Ordnung gesetzt hätte. Jedweder Staat ist besorget seine Rechte auf die Nachkommenschaft zu bringen, ja jedwedes Dörfgen und

wenn es auch nur aus 4 oder 5 Häußergen bestehen solte, sorgt vor seine bey ihm üblichen Gewohnheiten; die zahlreiche Gesellschaft der Gelehrten aber hat es bis anhero aus den Augen gesetzet. Dieses nun hat mich genöthiget, die Hand endlich an dieses Werk zu legen und solches Ihnen und Dero Schutzes bestens zu empfehlen. Meine Hochgeehrtesten Herrn, Sie können versichert seyn, daß keine Nebenabsichten mich zu diesem Unterfangen angereizet, ich habe hierbey weder die Absicht mich bey Ihnen einzuschmeicheln, noch die Fehler meines Werkes mit Dero Nahmen zu bedecken, und unter Dero vielvermögenden Schutze der gelehrten Welt fürchterlich aufzudringen, am allerwenigsten aber bin ich gesonnen, ein Stück Geld von Ihnen zu erschnappen, wie andere Schriftsteller zu thun in Gewohnheit haben. Ich werde also denen Gelehrten zu zeigen vermögend seyn, wie mich keine Leidenschaft die Feder zu ergreifen genöthiget, sondern daß vielmehr das bloße Mitleiden diese alten und preißwürdigen Rechte nemlich mit der Zeit untergehen zu sehen dazu veranlasset. Dieses einzige was von Ihnen mir auszubit-

ten die Freiheit nehme, ist daß sich jedweder ein gedrucktes Stück von dieser Abhandlung zu kaufen belieben wolle, damit mein Verleger in keinen Schaden gesetzt werde. Seyn Sie übrigens so gütig und wollen mir und meinem Werke wohl, und leben versichert, daß sich iederzeit mit vielen Vergnügen nennen wird

Meiner hochgeehrtesten Herrn

Teutschburg den 24.
Mart. 1747.

ergebenster Diener
Der ehrliche Teutsche.

Vor-

Vorrede.

Geneigtester Leser!

Verwundere Dich nur mit mir recht herzlich, daß, da die Einsicht der Gelehrten sich doch auch auf geringschätzige Dinge erstrecket, sie die wichtigsten übersehen und ihrer Betrachtung nicht würdig achten. Und hierinnen gleichen sie eben den Naturkündigern, die die weit von ihnen entlegensten Sachen ganz genau betrachten, deren Natur und Wesen erforschen, und auf das genaueste anzuzeigen wissen, die nahen aber und diejenigen, welche den Menschen an dem allerdienlichsten sind, fast keiner Aufmerksamkeit würdigen. Wie mancher hat sich nicht schon über die Reise nach dem Mond und andern Planeten den Kopf zerbrochen, und das dazu erforderliche Reise Geräthe

aus zu sinnen, so wie die nöthigen Wirthshäuser zu dieses Werkes Bequemlichkeit anzulegen gesuchet. Wie bemühet sind nicht einige gewesen, besondere Flöhfallen zu erfinden und mit Kupfern auf das allerzierlichste erläutert heraus zu geben, und wie viele haben sich nicht bis an noch schlechtere und unnützlichere Sachen gemacht. Manchen ist die bewohnte und lebendige Welt nicht hinlänglich gewesen sich und seine Gedanken darinnen zu beherbergen, dergestalt, daß er sich genöthiget gesehen, sich so gar in das Reich der Todten, in die stille Assemblee, in die unterirrdische Welt, in viele unbewohnte Insuln und in viele wider die gesunde Vernunft laufende Länder zu begeben und sich darinnen zu verirren: Ja wohl gar in den möglichen Welten auf einige Zeit einzusprechen. Andere Sachen aber, die doch weit nützlicher, sind in die gänzliche Vergessenheit gestellet, und zu deren Erläuterung nicht das mindeste beygebracht worden. Das Hospitium, das löbliche und unentbehrliche Hospitium hat man ganz und gar hindan gesetzet und diesen alten und löblichen Rechten nachzusinnen keine einzige Viertelstunde gewidmet. Ja ich glaube, daß einer viel lieber und eher auf die in

Slaraf-

Slaraffen Lande üblichen Gesetze gefallen seyn, solche hinlänglich untersucht und aus den Alterthümern vortreflich erläutert haben würde, ehe ein solcher an die Rechte des Hospitii zu denken sich nur die geringste Mühe gegeben. Wenn nun mehr besagte löbl. und billige Rechte noch etwan selten wären, so wäre es nicht zu bewundern, da sich aber schon öfters so viele Gelehrte beschweret haben, wie sie durch das Sumsen und Brummen dieses oder jenes Hospitii in ihrem Nachsinnen gestöhret worden wären, so sollte man wohl von Rechtswegen glauben, sie würden einmal aus ihrer Schlafsucht aufgeschrien worden und also erwacht seyn. Doch bis anhero hat es nichts fruchten wollen, ja ich glaube vielmehr, daß man diese meine gegenwärtige Arbeit als eine unnöthige tadeln und durchhecheln wird, ja es könten einige wohl gar einwerfen, meine Bemühung sey überflüßig, (und unter uns gesagt, geehrtester Leser, ich gebe es auch selbst zu, wenn man mir es nur ein wenig nahe legte;) denn diejenigen Rechte wären die deutlichsten über welche man keine große Erläuterungen und kleine Auszüge zu schreiben nöthig hätte; und von solcher Beschaffenheit wären auch die Rechte des Hospitii. Doch Gedult! man

wird das Gegentheil fast aus täglichen Beyspielen klärlich ersehen und hieraus die Unerheblichkeit der gegentheiligen Einwürfe erkennen; was vor Unordnungen entstehen nicht in den Hospitiis, wenn der dieses Gesetz so, der andere solches wieder anders auslegen und erklären will. Dieses nun so wohl als die Wichtigkeit dieser Rechte hat mich zu deren Ausarbeitung bewogen, und ich habe es den Gelehrten vor eine Schande ausgeleget, daß da sie sich bey fremden Rechten so fleißig erzeigen, sie gleichwohl ihrer eigenen darüber vergeßen haben, da ich nun ein Mitglied der gelehrten Versamlung oder vielmehr der Thürhüter davon zu seyn die Ehre habe, so konte diese Schmach länger zu dulten mich nicht überreden. Glaube aber ja nicht daß dieses die einzigen Bewegungs-Gründe sind, geehrtester Leser, die mich die Feder bey diesem Werke anzusetzen bewogen haben: nein, das große Unheil so daraus entstanden, ist hierzu noch hauptsächlich zu rechnen, denn indem man fast niemals den wahren Sinn dieser preißwürdigsten Rechte gewust, so hat man solche nur mündlich und durch die Erzehlung fortgepflanzt, falsche Auslegungen gemacht, und also diese so edlen Rechte und deren wahrhafte Begriffe dadurch fast beschimpfet.

Hat

Hat nun einer diese mit der gesunden Vernunft streitende Auslegungen nicht annehmen wollen, so ist es zu dem Streit gekommen, und der Sieger hat sich alsdenn das Recht der Auslegung angemaßet. Weil dieses nun aber lauter Unordnung und Unheil nach sich gezogen, so habe solches zu steuren mich äusserst bemühet. Und solches um so vielmehr, da sich diese Rechte von andern gar sehr unterscheiden; man sehe nur zu einem Beyspiel deren Unterscheid von den Bürgerlichen Gesetzen an, denn wenn einer in diesen einen Streit bekömmt, so gilt es meistentheils nur Haab und Gut, entstehet aber in dem Hospitio ein Lerm, so gilt es Leib und Leben. Hieraus wirst du nun geneigtester Leser zur Gnüge ersehen, wie ich mehr als zu triftige Gründe gehabt dieses Werk heraus zu geben: sey demnach dem dir unbekanten Verfasser und seinem Werke günstig, und wenn deine Ernsthaftigkeit solches nicht zulaßen wolte, so bemühe dich doch wenigstens den ehrlichen Teutschen, welcher diese Arbeit schon vor mehr als 6 Jahren und da er selbst noch ein Musensohn gewesen ist, aufgesetzet hat, dieserwegen nicht anzuschwärzen, sondern übersiehe es ihm vielmehr mit gelassenen Augen und Lebe wohl.

PROLEGOMENA

Niemand wird wohl an der Nothwendigkeit der Prolegomenorum zweifeln, und einem Buche würde gewißlich durch deren Weglassung eine seiner größten Zierden entzogen werden. Ich will demnach diese Ausschmückung meinem gegenwärtigen Werke keinesweges versagen; zu meinem grösten Unglück aber weiß ich keinen Stoff, der sich darzu an dem füglichsten schicken sollte. Doch nur unverzagt, das müste wohl ein elender Schriftsteller seyn, der einem solchen kleinen Mangel nicht abhelfen könte. Ich will es versuchen, und da ich bey vielen meines gleichen beobachtet, daß sie diejenigen Sachen gerne hierzu angewendet haben, welche zu ihren Schriften und deren Ausführung eigentlich nicht gehöret, so will ich ihnen hierinnen auch nachfolgen, und **von dem Alterthum, Ursprung, Aufkommen und Benennung des** *Hospitii* einige kurze Anmerkungen machen, weil alles, es sey auch so schlecht als es wolle, seine Liebhaber findet, und zumal wenn es zu den Antiquitäten zu zählen ist.

§ 1.

Was das Alterthum dieses Hospitii anbelanget, so habe zwar alles fleißigen Nachsuchens ohngeachtet keine Gewißheit

wißheit erlangen können, ob es nemlich zu Adams Zeiten schon üblich gewesen sey oder nicht; so viel aber ist doch gewiß, daß es bereits bey den Weltkindern vor der Sündfluth in dem Schwange gegangen ist. Wie ich denn dieses aus einem uhralten und von den Mäußen fast durchfressenen sehr raren manuscripte, so ich nur allein besitze, auch aus gelehrten Neide niemanden jemals zeigen werde, ganz gründlich beweißen kan.

§. 2.

Ich gerathe daher auf die Vermuthung, daß es auch gleich nach der Sündfluth bekant gewesen seyn müsse, weil nemlich dergleichen Gewohnheiten theils nicht gerne untergehen, theils aber weil der Erzvater Noa einen Liebhaber der starken Getränke abgegeben, und sich selbst einmal in dem Weine stark berauschet hat.

§. 3.

So viel aber liegt aus eines berühmten Arabischen Anonymi uns hinterlassenen Schrift klar an dem Tage, daß die Cananitter, Hethitter, Jebusiter, Hevitter und andere von den Israeliten vertriebene Völker dieser Uebung fleißig obgelegen haben.

§. 4.

Wie es denn bey den Morgenländern eine durchgängige Gewohnheit so wohl in den alten als jetzigen Zeiten gewesen ist. Wie solches

aus

aus einem mir zuständigen raren Buche ohne Anfang und Ende ganz deutlich erhellet.

§. 5.

Und wenn wir den berühmtesten Reisebeschreibungen Glauben beymessen dürfen, so trift man diese uralte Gewohnheit bey den allerwildesten und unpolirtesten Völkern an.

§. 6.

Die Erfahrung aber und der Augenschein lehret, daß man diese Bemühung auch in den Europäischen Staaten, und absonderlich in Teutschland, wo eine überaus hitzige Luft, keinesweges hindansetzet, sondern solche vielmehr bis auf den heutigen Tag sehr häufig und löblich beyzubehalten suchet.

§. 7.

Wie werde ich mir aber nun weiter helfen können, und wie stimmt dieses mit der Zueignungsschrift überein, in welcher der Ursprung des Hospitii den Herrn Musensöhnen beygeleget worden, da doch diese jetzigen hohen Schulen keinesweges vor der Sündfluth schon erbauet und angeleget gewesen sind. Doch ich werde mich auch hier durch einen aus dem Stegreif angebrachten Unterscheid zu retten suchen. Ich messe nemlich den Ursprung dieser löblichen Bemühung zwar den beniemten Musen, das Aufkommen und die Fortpflanzung aber den in den vorhergehenden 6. §§. angeführten Völkern zu. Was giebt

es

es aber schon wieder? taugt denn diese distinction auch nichts, und ist denn darüber auch ein Gelächter nöthig? Ich habe viel Vorgänger, die gewißlich nicht geschicktere Unterscheidungen gemacht und man hat solche angenommen. Ich könte mich dahero wohl schützen, um aber die den Zueignern häufig und in dem Ueberfluß gewöhnliche Fehler der Zeit Rechnungen von mir abzulehnen, so will ich mich dahin erklären, daß der Ursprung des Hospitii zwar den angeführten Völkern beyzumessen, die Benennung aber von den Musen herkomme, und zwar um deswillen, weil erstlich die wenigsten von jenen Völkerschaften Lateinisch verstehen oder verstanden haben. Das Wort Hospitium aber kommt von der zu Rom üblich gewesenen Sprache her, und um dieser Ursache willen hat es von solchen, die dieser Mundart kundig seine Benennung herbekommen müssen; und hernachmals so schließe ich dieses daher, weil wegen des dabey gewöhnlichen Singens stark zu vermuthen, daß diejenigen, welche die Gründe der Gelehrsamkeit gleichsam schlafend erlernen und dieserwegen binnen ihren auf der hohen Schule ihnen gewidmeten und bestimten Jahren gar keine Uebung in Predigen vornehmen, diesem Hospitio vor andern fleißig werden obgelegen haben, um ihre Stimme und deren Stärke zu versuchen. Wenn nun noch hinzu kommt, daß die Musensöhne besondere Liebhaber der Music und des Singens sind, so wird selbigen niemand leichtlich den Ruhm dieser Benennung streitig zu machen suchen. Ob

ich

ich nun gleich noch viele wichtige Gründe dieser- wegen anzuführen hätte, so will ich es doch wohl- bedächtlich unter- und mir daran genügen las- sen, daß ich mich durch meine oben gethane Er- klärung aus meiner Verwirrung noch so ziem- lich errettet habe. Der erhabenste Ruhm bleibt doch denen, welchen ich dieses Werk zugeeignet, denn ob jene Völker gleich die Art und Weise des Hospitii in Uebung gebracht, so haben sie den- noch aus Mangel einer so nöthigen Benennung selbst nicht recht gewust, was sie gethan, da hin- gegen die Musen diesem Fehler so gelehrt als auch rühmlichst abgeholfen. Mein chronologi- scher Hausbock läst sich auch besonders dadurch noch eher und besser entschuldigen, weil er nem- lich sehr vielen Zueignern, so wie den meisten Poeten, gemein, als von welchen man gar öf- ters erfahren müssen, daß sie dasjenige, was der große Alexander verrichtet, einem abgedankten und bemittelten Unterofficier, und was dem Lycurgo eigen gewesen, einem reichen Dorf- schulzen wider die klare Zeitrechnung beygeleget und eigenmächtig zugeeignet haben. Wer will nun also mit Rechte verlangen, daß ich ohne, und über alle Fehler hinaus seyn soll?

Abhand-

Abhandlung Von dem HOSPITIO.

§. 1.

Ein Hospitium wird errichtet, wenn derjenige, der die Gäste auf seine Kosten bewirthet, von denselben vor ihr Oberhaupt auf einige Zeit angenommen wird.

Coroll.

Und also siehet man, daß wenn z. E. in Ammerbach, Winzerle, Zwezen oder auf der Tanne, oder in einem andern Wirthshause eine Gesellschaft sich zusammen vereiniget, hier kein Hospitium statt hat, weil weder der Wirth noch einer von den Gästen die andern ordentlicher Weise umsonst bewirthet. Doch wenn eine ausserordentliche Vorfallenheit wäre, und etwa einer von den Herrn Gästen (denn die Wirthe selbst, die die Wirthschaft zu ihrer Nahrung treiben, sind bekanntermasen nicht so freygebig) der bey seinem Kindtaufenschmause in der Stadt oder anderswo nicht seyn dürfte, selbigen an einen von benennten Oertern ausrichtete, und einige gute Freunde oder Schwäger daselbst auf seine Kosten bewirthete, so fände das Hospitium nach obiger Erklärung statt.

Schol. ad Cor.

Einige die keinen richtigen Begriff von dem Hospitio in ihrem Gehirne gehabt, haben sich zwar auf den Dörfern und Schenken, wo man auf gemeinschaftliche Unkosten schmauset, als Hospites aufwerfen wollen, doch es ist ihnen fast niemals ohne Händel erlaubt worden, weil die andern Herrn Musensöhne es vor unbillig gehalten, daß man sich vor

sein eigen Geld niedersaufen lassen solle, wenn es aber umsonst geschiehet, so siehet man eher durch die Finger. Zudem ist es auch höchst verdrieslich, wenn einer, da er eben bey einer hüpschen Nimphe ist, durch das Klopfen des Schlüssels von dem Hospite von ihr weg und ad locum gerufen wird, da er sich alsdenn betrinken und sehen muß, wie ihm sein guter und löblicher Vorsatz unterbrochen und völlig zu Wasser gemacht wird.

§. 2.

Ein Hospes ist also der Wirth, welcher von den Gästen aus Dankbarkeit vor ihr Oberhaupt auf einige Zeit angenommen wird.

Schol.

Diese Erklärung möchte einigen wunderlich vorkommen, und sie mich eines Circuls beschuldigen, weil ich einen Hospitem durch die teutsche Benennung Wirth beschreibe, ja es möchte auch scheinen, als wenn sie vollkommen hierzu Recht hätten denn in dem sensu Grammaticali und wie es in Weismanns Lexico und andern dergleichen Tröstern stehet, so heißt allemal Hospes ein Wirth; doch heut zu Tage hat dieses Wort eine ganz andere Bedeutung, als bey den unglücklichen Römern, (denn man hat dieses Wort nur von ihnen entlehnet,) die von dieser ausnehmenden Art der Beschäftigung nichts wusten, und bey welchen der löbliche Gebrauch eines Hospitii noch unbekannt gewesen. Ja wir wollen einmal annehmen; Hospes und Wirth wären einerley. Einerley aber werden diejenigen Dinge genennet, da ich eins vor das andere setzen kann, und doch alles wie vorhin bleibet. Vid. Perillustris L. B. Wolfii metaph. §. 17. und also wenn Hospes und Wirth einerley seyn sollen, so muß ich auch eins vor das andere setzen können, da doch alles wie vorhin bleibet, und

also muß ich da, wo ein Hospes ist, mir auch einen Wirth vorstellen können und umgekehrt. Doch dieses letztere verneine ich, denn das ist zwar wahr, wo ein Hospes ist, da ist auch ein Wirth, aber nicht umgekehrt, wo ein Wirth da ist auch ein Hospes, denn alle Wirthe führen nicht gleich ein Hospitium, und es sind oft Gesellschaften beysammen, wo keines geführet wird, und also sind Hospes und Wirth zweyerley. Ein Hospes will viel mehr sagen als ein bloser Wirth, denn der Hospes ist summus imperans, er hat das ius coercendi und andere mehr, wie aus dem folgenden zu ersehen seyn wird, die ein bloser Wirth nicht hat. Als z. E. wenn ein Gast nicht trinket, so muß ein bloser und schlechter Wirth ihn durch Bitten darzu zu bringen suchen, z. E. sie seyn so gütig und trinken. Sie trinken gar nicht; Sie werden durstig nach Hause gehen ꝛc. hingegen ein Hospes nöthiget gar nicht mit Worten, sondern klopft nur 3 mal mit seinem Schlüssel, so muß alsdenn derjenige, vor dem das Glaß stehet, nicht nur das Glaß, sondern noch eins darzu vor dem Ungehorsam reine austrinken, wegert er sichs weiter, so wirft ihm der Hospes Glaß, Lampe, Lase und alles was er kriegt an dem Kopf. (NB. wenn er Herze hat.) Nun sollte dieses ein bloser Wirth einmal thun, ja zeitlebens würde kein einziger wieder zu ihm kommen, und seine Aufführung bey aller Welt verhaßt machen; Bey einem Hospite aber ist es was ganz anders, die andern Gäste und meistentheils auch der, mit dem der Hospes so verfahren, kommen wieder zu ihm, unterwerfen sich seinem Hospitio abermals, halten ihn für einen braven Kerl, und folgen seinen Befehlen viel genauer, als daß erstemal. Nun wird ein jeder leicht den grossen Unterscheid unter einem Hospite und Wirthe merken. Denn da jener absolut befiehlet, muß dieser nur höflich bitten, und da jenem gefolget werden muß, stehet es hier bey dem Gaste, ob er will oder nicht will. Dieser Unterscheid ist gewiß merklich.

Coroll.

Wo nun also ein Hospitium ist, da muß auch ein Hospes seyn und umgekehrt per §. 1.

§. 3.

Ein Oberhaupt wird derjenige genennet, welcher eine herrschaftliche Gewalt über den andern hat per §. 890. Iur. nat. B. Köhleri. Da nun bey dem Hospitio der Hospes von den andern Gästen zu ihrem Oberhaupte erkläret wird per §. 2. Und ein Oberhaupt allezeit die herrschaftliche Gewalt hat über die, die es davor erklärt haben, so muß also in dem *Hospitio* der *Hospes* auch eine herrschaftliche Gewalt über die andern, die sich in selbigem befinden, haben.

Schol. 1.

Wenn nun ein solches Oberhaupt gar kein anders über sich in dem gemeinen Wesen hat, so wird es das höchste Oberhaupt, und seine herrschaftliche Gewalt die oberherrschaftliche oder höchste genennet.

Schol. 2.

Die Unterthanen können nun so wohl aus Musensöhnen, als Honoratioribus bestehen, denn den letztern ist es auch nicht verwehret, sich in ein Hospitium zu setzen, wiewohl die Beyspiele davon etwas seltener sind.

§. 4.

Wo einer eine oberherrschaftliche Gewalt über andere hat, da ist eine Monarchie per princ. polit. Nun hat der Hospes eine oberherrschaftliche Gewalt über andere per §. 3. & Schol.

Schol. Durch das Hospitium aber wird der Hospes Hospes, per §. 1. und bekommt diese Gewalt, und also wird durch das *Hospitium* eine Monarchie aufgerichtet.

Schol. 1.

Hier möchte nun jemand zwar einwenden, ich könnte nicht so schließen, wo einer eine herrschaftliche Gewalt über andere hat, da ist eine Monarchie, weil sich meine Definition eines Oberhauptes auch auf einen Hausvater schicke, welcher gleichfalls eine herrschaftliche Gewalt über seine Kinder, Gesinde, und gewissermassen über seine Hausgenossen habe, ja um mich, desto mehr zu überzeugen, daß dieses Vorbringen wahrhaftig, so möchte ein Musensohn wohl gar nur seine lebendige Person zum Beweiß in Lebensgröße vorstellen, wie sie nemlich zum öfftern die hausväterliche herrschaftliche Gewalt, ehe er noch eine hohe Schule betreten, empfunden habe, oder mir doch wenigstens versichern, wie ihm sein Hauswirth, da er sich einigemal nach Mitternacht bey dem Hahnengeschrey nach Hause begeben, aus lauter hausväterlich herrschaftlicher Gewalt nicht hinein lassen wollen; so thut dieses mir doch alles nichts, denn ich habe es wie andere mehr gemacht, und meine Definition, wie ich aber doch gemeldet und meinen Wehrmann angezeiget, aus einem andern genommen, weil nun, da ein Superior also beschrieben wird, qui in alterum imperium habet, so wird das Dubium von selbst wegfallen, weil herrschaftliche Gewalt hier so viel als Imperium vorstellen soll. Imperium aber a potestate patris familiæ und anderer sehr unterschieden: Was kann ich nun davor, daß sich das Wort Imperium in der teutschen Sprache nicht besser ausdrucken läßt.

Schol. 2.

Das will ich in Ewigkeit nicht glauben, daß mir einige diesen Zweifelsknoten machen sollten, ich hätte nemlich

also geschlossen: Wo einer die oberherrschaftliche Gewalt über andere hätte, da wäre eine Monarchie, nun kehren sie es um, wo also eine Monarchie, da muß auch nur einer die oberherrschaftl. Gewalt haben, da doch oft 2. bis 3. diese Gewalt führten. Doch hierauf dient zu einer Antwort: erstlich darf ich mir eine jede propositionem universaliter affirmantem nicht schlechterdings umkehren lassen, per principia Logica. Hernach, wenn auch der itzt benennte Fall sich ereignete, stellen sie alle 2. oder 3. zusammen doch nur ein einziges Oberhaupt vor. Diejenigen Herren, welche in Gewohnheit haben selb dritte vor einen Mann zu stehen und zu fechten, die werden mich hier am allerbesten verstehen.

Schol. 3.

So viel erhellet aus diesem §. daß das Hospitium eine Monarchie einführe; weil in jedweder Monarchie dem Oberhaupte nicht gleiche oberherrschafftl. Gewalt als in der andern zukomme per exper. dieser Unterscheid aber von den Grenzen (limites) herkömmt, denn je mehr Grenzen einer Sache gesetzt sind, je unvollkommener ist sie per Perillustris L. B. Wolffii Metaph. und so ist es auch bey der oberherrschafftl. Gewalt. Doch ich kann versichern, daß das Hospitium von sehr wenig Einschränkungen zu sagen hat, und daß es eine der ungebundensten Monarchien ist, in welcher nur noch dieses zu bemerken, daß die Unterthanen gar zu sehr zu dem Aufruhr geneigt sind. Wenn nun ein solcher Aufstand entstehet, so gehet es wie gemeiniglich in allen bürgerlichen Kriegen, da man einander die Lebensmittel durch Verderbung der Ernde und Weinlese verdirbt, und also der Monarchie Untergang veranlasset; denn bey einem Aufstande in dem Hospitio verstreuet man das edle Kraut, den Toback, zerschmeisset Gläßer, Pfeiffen, grose mit Bier angefüllte Gläsen oder so genannte Humpen, Coffeezeug, ja wohl gar den lieben Grosvater, setzt alles unter Wasser und verderbet also die ganze Monarchie in kurzer Zeit.

Schol. 4.

Hier könnte ich nun zwar die andern Monarchien mit dem Hospitio vergleichen, meine Belesenheit zeigen, ganze Bogen durch meine Abschriften anfüllen, doch ich will es aus bewegenden Ursachen wie die Herrn Rechtsgelehrten sprechen, wenn sie ohne einen zureichenden Grund die Unkosten eines Processes compensiren, unterlassen.

§. 5.

Keine Monarchie ist allzuwohl daran, wenn sie mehr als einen Oberherrn über sich zu erkennen hat, weil der eine meistens dahin, der andere aber dorthinaus will per exper. da nun das Hospitium eine Monarchie formiret per §. 4. so ist es mit dem *Hospitio* nicht allzu wohl beschaffen, wenn zwey *Hospites* da sind; zu geschweigen, daß es ein Ueberfluß ist, aller Ueberfluß aber schädlich.

Schol. 1.

Dieses ist zu merken, wenn zwey Herrn Stubengesellen, zu welchen beyden man kommt, Hospites seyn wollen, dieses soll und muß die Gesellschaft nicht zugeben, weil lauter Unheil daraus entstehet, der eine leicht verbietet, was der andere befiehlet, und so umgekehrt, wodurch denn die Hospites selbst und die ganze allgemeine Versamlung sich leicht schon um 6 Uhr zerschlagen könnte, da doch manchen viel daran gelegen, daß sie bis um Mitternacht, ja wohl gar bis an den lieben hellen lichten Morgen und noch weiter, wenn es nur angienge, und unter die Möglichkeiten zu setzen wäre, dauren möchte.

Schol. 2

Doch diesen beyden Herrn Stubenpurschen ist folgende Cautel zu merken: ein Hospes kann einen vice Hospitem erwählen, und die iura eines vice Hospitis kommen den Rechten eines Hospitis ziemlich nahe, wie aus dem 44 §. & seqq. zu ersehen seyn wird, also sey der eine Hospes, und der andere vice Hospes, und so ist allem Streite geholfen. Ich aber werde mit meinen Cautelen in Zukunft nicht allzuhäufig mehr erscheinen, weil solche etwa theils unrecht angewendet werden, und mithin ihren Zweck nicht erreichen mögten, theils aber, damit ich meinen Nachfolgern in der Beschreibung dieser Rechte auch etwas hinterlasse, denn wie bald könnte sich nicht ein Cautelenmacher unter solchen finden.

§. 6

Wer erst von andern zu einer Ehrenstelle erhoben werden soll, dessen Erhebung stehet nicht bey ihm selbst, sondern hanget von dem andern ab, die mit dieser Ehrenstelle zu schalten und zu walten haben, quod per se patet: Nun wird der Wirth von den Gästen zum Oberhaupt erkläret (p. §. 2) und also bekommt der Wirth seine Erhebung nicht von sich selbst, sondern von andern, per immediatam consequentiam und kan **sich daher auch nicht selbst als *Hospes* aufwerfen, und wider der Gesellschafft Willen ein *Hospitium* einführen.**

Schol. 1.

Dieses haben diejenigen wohl zu merken, welche, wenn einer zu ihnen kommt sie zu besuchen, schon indem sie ihm entgegen gehen und die Thür aufmachen, nach dem Schlüssel greifen, solchen mit einer ernsthaften

ten Zierlichkeit auf den Tisch legen, einige andere gute Freunde rufen lassen, und so bald solche angekommen, ihre Monarchie, alles Einwendens ohngeachtet, mit grosser Strenge anfangen, und in ihren Gedanken zu diesem Verfahren berechtiget zu seyn glauben.

Schol. 2.

Die Erhebung eines Hospitis geschiehet auf zweyerley Weise: der Wirth bringt entweder das Hospitium in dem Vorschlag, und die Gäste lassen sich solches gefallen; oder die Gäste provociren selbst darauf. In dem ersten Fall erfodert es die Höflichkeit, daß der Wirth nicht allzu scharf wider die Gäste verfahre, in dem andern Fall aber hat er freye Macht, denn wenn die Gäste darauf provociren, so zeigen sie gleich anfangs, daß sie Lust haben, ein Tropfen zu wenig zu geniessen, und daher darf er es auch nicht auf einige Gläser pro poena ankommen lassen.

Schol. 3.

Nun fragt es sich, wenn die Gäste auf ein Hospitium provociren, ob der Wirth auch verpflichtet sey, solches nothwendig aufzurichten. Diese Frage wird mit Nein beantwortet, wenn ihnen der Wirth nur anders benöthigte Ehre erzeiget, Bier genug herbey schaffen läßt, und kein scheel Gesichte ziehet, wenn einer binnen einer Viertelstunde 3 mahl trinket oder 2 Pfeifen Toback einstopfet. Doch wird ein vernünfti- Wirth sich schon den Gesezen der Höflichkeit zufolge, nach seinen Gästen zu richten und ihnen hierinne zu willfahren wissen. Und überhaupt der erstangeführte Fall, daß sich ein Wirth das Hospitium anzufangen wegern sollte, wird wohl auf hohen Schulen schwerlich anzutreffen seyn, ausser nur bey solchen, die entweder in dem äusserlichen Scheine der Gottesfurcht gänzlich ersoffen sind, oder die alle Heller, welche sie zeitlebens ausgegeben, unter tiefen Seufzen noch ganz genau, wie, wenn, wo und wofür es geschehen

anzuzeigen wissen: Denn vorjetzt läßt sich so leicht kein Musensohn zum Trunk nöthigen, ja es kostet mehr Kunst und Mühe, ihn davon abzuhalten, als darzu zu bringen.

§. 7.

Wo ich mich dankbar erzeigen soll, da müssen mir Wohlthaten erzeiget werden, oder doch wenigstens etwas vorgegangen seyn, weswegen ich mich dankbar zu erzeigen verpflichtet erachten muß per def. von der Dankbarkeit; und weil jedwede Dankbarkeit ihren zureichenden Grund haben muß. Da nun der Hospes aus Dankbarkeit von den Gästen zu ihrem Oberhaupt erwählet worden per §. 2. So folgt unumgänglich, **daß etwas vorhergegangen seyn muß, wodurch die Gäste zur Dankbarkeit angereizet worden sind, und daß ihnen also der Wirth Wohlthaten vorher erzeiget haben müsse.**

Schol. 1.

Es möchten hier zwar einige von den so genannten starken Geistern, welche sich unter einer Heuschrecke einen beladenen Mauiesel ganz bequemlich vorstellen, und das erstaunliche Angstgeschrey eines zu Tode getretenen Flohes ganz deutlich vernehmen können, einwenden, sie sähen nicht, warum ich mich hier des Perfecti: erzeiget haben, und nicht vielmehr des Praesentis: erzeigen bedienet, weil doch ein Hospitium möglich, da die Gäste alsbald, und ehe sie noch einige Wohlthaten genossen, in das Hospitium willigten. Ich antworte aber hierauf folgendes, und solches zwar mit desto grösserer Dreustigkeit, weil es nach der heutigen Art und Gewohnheit sich gar nicht

nicht schicken will, seine Fehler einzugestehen, als welche man vielmehr ohne roth zu werden, auf die hartnäckigste Art von der Welt zu vertheidigen suchen muß. Nach der heutigen wohl eingeführten Art zu leben wird nicht leicht ein Schmäußgen abgestochen werden, wo nicht ein Caffee, er sey nun so stark und so dünn als er wolle, vorhergehen söllte. Ja gesetzt auch, es käme erst nach dem Abendessen und also ausser der Caffeestunde eine Gesellschaft zusammen, so wird doch jedem aus der Compagnie von einem höflicheu Wirthe, so bald er nur augekommen ist, eine gefüllte Pfeife und brennendes Vidibus gereichet werden, ehe der Wirth noch an das Hospitium gedenkt, oder wenn es schon geführt wird, ehe er ihn noch nöthiget sich selbigem zu unterwerfen, und die vollen Gläser anzunehmen. Weil nun ein Caffee nebst einer Pfeife Toback und angebrandten Vidibus eine Wohlthat per experient. (NB. manchmal eine grosse Wohlthat, zumal vor diejenigen, deren windigter Beutel ihnen dergleichen bey sich nicht verstatten will,) so müssen und werden doch allezeit die Wohlthaten vorhergehen, ehe ein Hospitium angefangen wird, oder ehe man sich selbigem unterwirft.

§. 8.

Weil nun der Hospes den Gästen Wohlthaten erzeigen muß per §. 7. und die Wohlthaten bey dem Hospitio neue Pfeifen mit Toback angefüllt, und einen brennenden Vidibus, Caffee mit Raam, Essen und Bier rc. sind, so folget hieraus nun unumgänglich, **daß der Wirth jedem Gast der Toback rauchet, oder daß ich es deutlicher sage, jedem Tobacksbruder eine neue Pfeife mit Toback angefüllt, und einen brennenden *Vidibus* überreiche.**

Schol.

Schol. 1.

Es braucht eben keine Magisterpfeife zu seyn, sondern nur eine 4. Pf. Pfeife, doch muß sie neu, oder doch wenigstens nur erstlich angerauchet seyn, es wäre denn, daß sich der Gast eine alte, um dem Verdruß mit dem Anrauchen zu entgehen, ausbäte oder so späte käme, daß man keine neue Pfeife mehr aus dem Würzladen holen lassen könne. Ferner muß eine solche Pfeiffe nicht zu kurz, oder sonst nicht so wie eines Kärners Stimmelgen beschaffen seyn. Was den Taback anbelangt, so wäre zwar Canaster oder Canaster mit Bremer meliret der dienlichste, weil aber durch diesen Rauch manchem Hospiti zur Schwindsucht in dem Beutel geholfen werden möchte, so kann es auch Schweden, durchaus aber kein schwarzer oder gelber, noch vielweniger aber Zapfenberger thun. Damit es aber doch etwas magnifique heraus kommen mögte, so rathe jedem schwedischgesinneten Hospiti bey dem Caffee wenigstens einige Pfeifen Canaster Melange herzugeben.

Schol. 2.

Was die Vidibus zuletzt anlanget, so wollte rathen, solche ohne alle Zierlichkeit nur fein lang, von reinem Schreibepapier, und nicht allzu dichte, damit sie wohl brennen, zusammen zu legen, denn sie werden doch verbrennet.

Schol. 3.

Wegen der Weitläuftigkeit meines Vorhabens kann meine geehrtesten Leser mit der Lehre von den Vidibus nicht weiter aufhalten. Zu gutem Glücke aber ist hiervon eine schöne herrliche und ausführliche Abhandlung zu Danzig 1744. gedruckt an das Licht getreten. Ich nehme mir daher die Freyheit mich auf selbige zu berufen, und dem Herrn Caschubovio, als dem Herrn Verfasser, hiermit öffentlich Dank vor

seine preiswürdige Bemühung abzustatten, und zugleich dieses Werk allen und jeden anzupreisen. Denn die Gelehrten müssen es doch mit einander halten, und wer weiß ob er nicht gleiches mit gleichen vergelten und meiner jetzigen Ausführung statt einer Vergeltung in seinen andern Schriften, oder wenigstens in der andern Auflage dieses belobten Tractates gleichfalls anrühmen, und seine Leser nach solcher lüstern zu machen suchen wird. Eine Hand wäscht die andere, und dieses ist die leichteste Art, durch welche zwey Schriftsteller sich der gelehrten Welt bekannt und unentbehrlich machen können. Uebrigens aber dürfen sich meine Leser hieran nicht stossen, daß der gelehrte Herr M. Caschubovius, die Vidibus mit einem F, meine Wenigkeit aber mit einem V schreibet, denn wir sind in der Herleitung des Worts widriger Meinung, indem er es von findo, ich aber von video, weilen man nemlich durch die angebrannten Vidibus die umstehenden Sachen sehen und erkennen kann, herleite. Er hat seine Ursachen und ich die meinigen, beyde sind erheblich, und wir wollen denenjenigen Gelehrten, welche über die Abstammung eines Wortes sich einige Jahre gezanket, und verschiedene Rieß Pappier verschrieben haben, hierinnen nicht nachahmen, weil man an dem Ende meistens doch befunden, daß keiner den andern überführet, sondern vielmehr beyde, obgleich ganz ermüdet recht behalten müssen. Damit ich aber meinen geehrtesten Lesern auch zeigen kann, wie ich die in der heutigen gelehrten Welt übliche Art eines andern Schriften kürzlich zu wiederholen und zu entgliedern wisse, so will ich mit diesem gelehrten Werke hier einen kleinen und kurzen Versuch thun. Die Aufschrift dieser zu Danzig 1744 herausgekommenen Abhandlung ist diese: M. Caschubovii critische Gedanken über die sogenannten fidibus. Der critische Herr Verfasser welchen ich schon darum hochhalte, weil er ein critischer und kein anderer ist, hat diese Vorstellung in 5. Capitel abgetheilet; Ich

über

übergehe die gelehrte und kurze Vorrede, bemerke nur daß das erste Capitel von der Erklärung und Ursprung des Worts Fidibus weitläuftig handelt. In der andern wird uns die Materie die man zu den Vidibus brauchen kann, deutlich gewiesen, und dieses Capitel ist wohl das nützlichste und beste. Das dritte belehret uns von der Form der Vidibus, und ist mit einigen nützlichen Haushaltungsanmerkungen angefüllet. Das vierdte handelt von den Reguln der Vorsichtigkeit bey den Vidibus, und wir finden darinnen die Erzehlung von einer grausamen Mordgeschichte, welche lustig und traurig anzuhören, nebst vielen andern nützlichen Anmerkungen. Das fünfte und letzte Capitel aber berühret die Regeln der Wohlanständigkeit, so bey den Vidibus in Acht zu nehmen vortreflich, und der gelehrte Herr Verfasser bringt in selbigen nicht nur einen in diese Materie einschlagenden Brief, sondern auch ein ausnehmendes politisches Project zu einen Vidibus Reglement, wie er es nennet mit vollkommener Zufriedenheit seiner Leser bey, womit er denn endlich, nachdem er uns einen geschickten Brief, samt einigen wohlgerathenen Versen über die Vidibus von einem andern Gelehrten mittheilet, zu unsern Leidwesen zu kurz und zu unserer Belustigung noch viel zu bald schlieset. Uebrigens gefällt mir dieses an den geschickten Herrn Verfasser, daß er gleich auf die Sache selbst gehet, und uns nicht mit vielen weitläuftigen und mit Haaren herbey geschleppten Nebenwissenschaften bis an das Ende aufhält. Dieses wäre nun der Inhalt dieses gelehrten Werkes, welches sich selbst durch seine gründliche Deutlichkeit ohne einige fremde Hülfe verewigen und der Nachwelt bekannt machen wird. Mir aber ist es indessen vortreflich zu statten gekommen, ich muß es nur freywillig bekennen, indem ich dadurch einer grosen Mühe bin überhoben worden, nemlich einer weitläuftigen Abhandlung von den Vidibus. Ich darf mich jetzo nur kürzlich darauf beziehen, und habe überdieß noch das

Vergnügen, eine Schrift, welche in das Hospitium einschlagt, gedruckt zu erblicken. Es ist ein guter Anfang, der bald mehr Nachfolger haben wird. Und wer wird also wohl noch an der Wahrheit dieser Rechte des Hospitii alsdenn zweifeln da eine Sache die 2 mal gedruckt worden ist, nothwendig wahr seyn muß.

Coroll.

Ferner folgt aus diesem §. daß der Hospes seinen Gästen einen Coffee mit Raam vorsetzen solle.

Schol. ad Coroll.

Dieser Coffee darf ja nicht zu dinne gemacht werden, sondern man muß zu dem wenigsten 5. bis 6. Loth auf eine Kanne Wasser nehmen, und es überdieß so einrichten, daß doch wenigstens ieder Gast 4. bis 5. Tassen bekomme. Den Raam lasse man nicht auf dem Creutze, oder bey solchen, die an den Häusern sitzen, hohlen, denn es ist nur abgeraamte Milch, sondern vielmehr in den Forwerken und Häusern wo solcher anzutreffen: Ferner ist hier zu merken, daß diejenige Entschuldigung, welche mancher Hospes vorbringt, indem er, wenn seine Gäste erst um 4. Uhr kommen, sagt, er habe schon Coffee getrunken, sich gar nicht schicke, denn sein Schluß ist falsch: ich habe Coffee getrunken E. die Herren auch.

Coroll. 2.

Ferner muß er ihnen auch vor den murrenden Magen etwas vorsetzen.

Schol. ad Coroll.

Dieses soll nun von rechtswegen warmes Essen seyn, doch sind in dem Fall der Noth auch weise Semmeln, und holländischer Käse und Butter hinlänglich, doch muß es alles zu einer völligen Gnüge angeschaffet werden.

Coroll.

Coroll. 3.

Und endlich muß der Hospes Bier in Ueberfluß herbey schaffen lassen.

Schol. 1. ad Coroll.

Aber kein ächtes Bier, wie es gebrauet wird, und darf der Hospes keinen Brantewein darunter schütten, noch den Toback mit Bier anfeuchten.

Schol. 2.

Es kann aber auch Wein des Bieres Stelle vertreten, wenn der Hospes sich anders sehen lassen will. Es bleibt dem ohngeachtet ein Hospitium, nur daß das dabey zu bedenken ist, wie nemlich der Wein theurer, und ein Weinrausch den Studirenden viel schädlicher als ein Bierrausch.

§. 9.

Der Hospes ist ein von den Gästen aus Dankbarkeit erwähltes Oberhaupt per §. 2. Ein Oberhaupt aber muß Sorge tragen, daß unter denen, über welche er zu gebieten hat, keine Unruhe entstehe, und die entstandene Zwistigkeiten nicht durch den Degen ausgemacht werden, per princ. politica. Und also stehet einem *Hospiti* zu, so bald als einer von denen Gästen ankommt, ihm Stock und Degen ablegen zu lassen, und selbige hernach in einem Schrank zu verschliesen.

Schol. 1.

Dieses Verfahren mögte nun wohl einigen, welche sich von ihrem Seitengewehr nicht leichter als wie die Spanier trennen lassen wollen, nicht anstehen, und daher thut der Hospes wohl, wenn er sich an das Schnurren

ren und Brummen seiner Aufwartung nicht kehret, und dem ohngeachtet iedwedes Gastes Haushabit hohlen lässet, damit er dadurch Gelegenheit erlange, wenn er die Kleider in dem Schrank henge, die Degen auch dabey zu legen.

Schol. 2.

Ob nun gleich iedwedes Oberhaupt auf das Wohl seiner Monarchie bedacht seyn soll per princ. polit. Je volkreicher es aber in einer Monarchie je besser es in solcher stehet, und je mächtiger solche ist per exper. und daher einige denken mögten, es wäre des Hospitis als eines Oberhauptes per §. 2. Schuldigkeit, seine Aufwärterinn herbey zu schaffen, um die Gesellschaft volkreicher zu machen: So kann doch solches vorjetzo nicht hinlänglich beweißen, bey der andern Auflage aber, welcher ich schon allbereits mit einem kützlenden Vergnügen nach Art der meisten heutigen Verfasser entgegen sehe, soll es gewißlich folgen.

§. 10.

Ein Hospes ist der Wirth per §. 2. da er nun von den Gästen nur auf einige Zeit zu ihrem Oberhaupte erkläret wird, per eund. §. so kann er es auch, wenn diese Zeit verflossen, nicht weiter seyn, und also höret mit dieser Zeit sein ganzes Ansehen, Macht, Gewalt und Herrlichkeit auf.

Coroll.

Und also würde man es einem nicht paßiren lassen, wenn er auch schon nach geendigten Hospitio noch die Rechte eines Hospitis exerciren und seine ehemaligen Unterthanen mit vollen Gläsern überhäufen wollte.

§. 11.

Keine Monarchie wird ohne bürgerliche Gesetze glücklich regieret per princ. polit. und das Recht solche Gesetze zu geben, gehöret dem Oberhaupt desselben zu, per eiusd. princ. da nun das Hospitium eine Monarchie ausmacht per §. 4. und der Hospes das Oberhaupt desselben ist, per §. 3. so kommt dem *Hospiti* **auch das Recht zu, in dieser Trinkmonarchie Gesetze zu geben.**

Schol. 1.

Hier muß ich nur meine Schwachheit als ein ehrlicher Teutscher aufrichtig gestehen. Ich hätte mich nemlich bald durch die Ehrbegierde und den gewöhnlichen Lehrsatz, daß man um gros zu werden, auch grose und berühmte Leute anpacken und widerlegen müste, blenden und durch den glücklichen Erfolg, welchen einige gehabt haben, indem sie solchen grosen Leuten zwischen den Beinen hurtig und munter hindurch gekrochen sind, verführen lassen. Und damit ich mich nur kurz ausdrucke, ich hätte bald wegen meines ersten in diesen §. befindlichen Satzes, daß nemlich keine Monarchie ohne bürgerliche Gesetze glücklich regieret werden könnte, mit dem berühmten Freyherrn von Wolf angebunden, und seinen bekannten Satz, wie daß nemlich die natürlichen Gesetze zu Regierung eines gemeinen Wesens hinlänglich wären, zu widerlegen gesuchet. Doch indem ich in dem größten Eifer dieserwegen war, so fiel mir noch zu gelegener Zeit ein, wie schon verschiedene Gelehrte diesem grosen Weltweisen die Unmöglichkeit seines Satzes in Ansehung unserer jetzigen Welt gewiesen, und zwar daher, weil selbige nicht durchgehends mit lauter Weltweisen, und solchen, die der

natür-

natürlichen Rechte kundig, besetzet und bevölkert wäre. Ich habe diese Widerlegung daher zu vollführen vor überflüßig geachtet.

Schol. 2.

Damit nun, wenn etwa einmal eine vollständige Sammlung der bey dem Hospitio üblichen bürgerlichen Gesetze heraus kommen sollte, dem Herrn Verfasser derselben einige Mühe erspahret werden mögte, so will einige der bekanntesten und nützlichsten anführen.

1) Das erste ist ohne zweifel Huth- und Mitristitium, oder wie es einige anders nennen Huth- und Mützenarrest, Kraft dessen sich keiner unterstehen darf, seinen Huth oder Mütze abzunehmen, wenn auch gleich sein Wohlseyn getrunken wird. Denn ein Hospes siehet hierinnen blos auf die guten und aufrichtig gegeneinander gesinneten Gemüther, keineswegees aber auf den äusserlichen Tand einer nach heutiger Mode eingerichteten blosen Höflichkeit, von welcher das Herz doch nicht das mindeste weiß. Er sucht ferner die Sparsamkeit in der Kleidertracht bey seinen Unterthanen zu befördern, er weiß, daß die Hüthe und Mützen Geld kosten, er stellt sich ferner vor, daß man heutiges Tages durch die gebräuchliche Höflichkeit solche ohnehin abzunutzen sich genöthiget sehe, er will demnach diese Verschwendung wenigstens in seiner Monarchie nicht leiden. Er ist ferner vor die Gesundheit seiner Unterthanen besorgt, damit solchen der Tobacksrauch nicht schade; er hat auch überdieß noch eine andere politische Absicht dabey, damit sie nemlich immer lustig bleiben und die Dünste wegen des bedeckten Hauptes nicht so leichtlich das Gehirne wieder verlassen können. Wie viele zureichende Gründe hat nun nicht ein Hospes bey diesem einzigen Gesetze? O! beglückte Monarchie, wie vortreflich sind

 nicht

nicht alle deine Verfassungen, und wer kann dich gnug erheben!

Das 2) ist ohne Zweifel daß er den Gästen erklärt, wie niemand sich unterstehen solle, weder das Hospitium noch ihm zu touchiren, er würde es sonst sehr ahnden: und dieses Gesetz ist sehr billig.

3) Verbietet er, daß keiner den andern mit seinen Scherze überlästig sey, denn weil er weiß, daß aus den spaßhaftesten Dingen oft Ernst wird, so suchet er hiermit allen Unruhen vorzubeugen.

Zu dem 4) gehöret auch noch das Gesetz hieher, Kraft welches er befiehlet, daß keiner hetzen soll: Dieses Hetzen ist was sehr unanständiges, und die Hetzer gleichen meistentheils hierinnen jenem Affen, welcher die Castanien mit der Katze ihrer Pfote vor sich aus dem Feuer heraus gelanget, und weil demnach das Hetzen öfters viele Ungelegenheit nach sich gezogen hat, so thut ein Hospes wohl, daß er dieses Gesetz gebe.

Dieses wären nun die bekanntesten, nöthigsten und nützlichsten Gesetze, auf welchen die andern als wie auf starken Pfeilern ruhen. Es sollte gewißlich eine nicht unrechte Beschäftigung eines fleißigen Gelehrtens seyn, wenn er solche weiter aus den natürlichen Rechte zu beweisen, die übrigen davon herzuleiten, solche mit Urtheilen zu erläutern, und sich der gelehrten Welt dadurch bekannt zu machen suchte. Welche Beschäftigung! und wie sehr wäre man ihm nicht davor verbunden.

§. 12.

Vor öffentlicher Bekantmachung eines Gesetzes kann nach demselben noch nicht verfahren werden, Kraft der natürlichen Billigkeit: Und also kann auch ein *Hospes* vor öffentlicher Be-

Bekantmachung seines Gesetzes nach denselben nicht verfahren.

Schol.

Weil nun aber bey der öffentlichen Bekantmachung eines Gesetzes, allemal gewisse Ritus in Acht genommen werden, so gebraucht sich der Hospes eines Schlüssels, sagt das zugebende Gesetz der ganzen Gesellschaft mit erhabener und deutlicher Stimme vor, klopft 3mal mit seinem Schlüssel auf dem Tisch, und alsdenn ist es promulgirt. Man verfährt hierauf mit der äussersten Schärfe wider die Uebertreter und lässet auch nicht das kleineste Versehen darwider durchschluppen. Nur mögten sich einige verwundern, warum der Hospes die Gesetze selbst öffentlich bekannt macht, da doch in andern Monarchien die promulgation nicht von den Oberhäuptern selbst, sondern von ganz andern Personen geschehe. Jedoch es dienet hierauf zu einer Antwort, weil eine solche Trinkmonarchie meistens nicht so übrig bevölkert ist, so sieht sich der Hospes genöthiget, viele Personen zugleich vorzustellen.

Coroll. I.

Und also folget, daß der Wirth denen Gästen, die nach der Promulgation der Gesetze ankommen, solche eröfnen soll, ehe er sie strafet, weil aber in andern Monarchien die neuen Unterthanen sich selbst nach den Rechten erkundigen müssen, so müssen die neu angekommenen auch bey dem Hospiti dergleichen thun. Gewißlich hier muß ich mir Mühe geben, wenn ich von diesem Satze so kurz abbrechen soll. Wie gründlich könnte ich hier nicht aus den andern Rechten überhaupt darthun, und mit den ältesten Büchern derer bejährtesten Rechtsgelehrten diese meine Sätze beweisen; doch mein Hauptzweck will mir solches nicht gestatten.

Coroll. 2.

Ferner folget, daß die Gäste bey der Promulgation aufmerksam seyn sollen, denn wenn einer z. E. nicht weiß, wenn er trinkt, wessen Charmante ausgebracht worden ist, und wie sie heiße, so muß er ein Glaß pro Poena seiner Nachläßigkeit wegen trinken.

Schol. ad Cor. 2.

Doch muß die Gesundheit von dem Hospite auch mit vernemlicher Stimme, damit es alle hören und verstehen können, ausgebracht werden.

§. 13.

Mit den Gesetzen sind die Strafen auf das genaueste verbunden, wenn man sie übertritt per princ. jur. nat. da nun in dem Hospitio Gesetze gegeben werden, und der Hospes solche giebt, per §. 11. so ist auch **in dem *Hospitio* mit der Uebertretung der Gesetze die Strafe auf das genaueste verbunden. Und dieses Recht die Uebertreter zu strafen kommt dem *Hospiti* zu.**

Schol. 1.

Doch weil eine Proportion unter der Strafe und Verbrechen seyn soll, so ist der Hospes auch verbunden solche Proportion in acht zu nehmen.

Schol. 2.

Und also, wenn ein Hospes ein Glas zu voll geschenket hat, so soll er es credenzen, das ist, erst so viel davon zu sich nehmen, daß das Glas oben noch kleinen Fingers breit leer sey, ehe er es einem übergiebt.

§. 14.

§. 14.

In dem Hospitio wird die Uebertretung der Gesetze bestraft per §. 13. eine Strafe aber ist ein Malum per princ. jur. nat. und also müssen die Uebertreter der Gesetze auch durch *Mala* bestraft werden, und diese Strafe sind die vollen Gläser, die einer austrinken muß.

Schol.

Ich erinnere mich noch wohl, daß ich in Cor. 4. §. 8. Das Bier unter die Wohlthaten gerechnet habe, wie kann aber, möchte einer sagen, eine Wohlthat ein Malum seyn? Ja mit Unterschied alles Gute und also auch alle Wohlthaten sind, so lange wir solche mäßig gebrauchen, keine Mala, so bald aber der Ueberfluß in Gebrauchung derselben darzu kömmt, so werden sie Mala, wenn nun einer schon genug getrunken, und noch 3. ja wohl 6. Gläser austrinken soll, so ist es freylich zu viel und also ein Malum, wiewohl ich auch glaube, daß manchem Mensch ohne 12. Gläser, ob er sich gleich schon völlig satt getrunken hat, kein Malum sondern vielmehr ein Bonum seyn. Und in Ansehung dessen kommt diese vermeintliche Strafe eben so heraus, als wenn ein Oberherr in einer andern Monarchie den Uebertretern eines gewissen Gesetzes zur Strafe auferleget, sie sollten so und so viel Tage in seinem Thiergarten Pallisaden einschlagen. Diese Strafe würde einem fleißigen Manne, der sonst vor sich nichts zu thun hätte, gewiß kein Malum, sondern vielmehr auch ein Bonum seyn, weil er dadurch Gelegenheit bekäme, seine Emsigkeit auszuüben, und dem ohngeachtet würde diese Strafe dennoch vor ein Malum paßiren, weil man hier auf die Menge, derer die es vor ein Malum, und nicht auf die wenigen, so es vor ein Bonum halten, siehet, und so ist es auch in unserer Monarchie be-

schaffen. I. Q. E. D. Die Herren Mathematici verzeihen mir, daß ich mich dieser ihnen allein geweiheten Buchstaben bediene. Es ist solches aus demjenigen innigen Vergnügen entstanden, welches sich wegen meiner jetzigen gründlichen Beantwortung des gemachten Einwurfes bey mir gereget hat: Man erlaube mir solches nur dieß einzigemal, ich will mich schriftlich reversiren, daß ich diese beliebten Buchstaben ihnen hinführo keineswegs mehr entführen und der Rechtsgelahrheit zuwenden will.

§. 15.

Die Gesetze müssen in einer Republic also eingerichtet seyn, daß man sie auch zu erfüllen in dem Stande, denn unmögliche Sachen möglich zu machen ist niemand verbunden per princ. jur. nat. und daher soll der *Hospes* die Gesetze bey dem *Hospitio* auch so einrichten, daß sie zu erfüllen möglich.

Coroll.

Und daher darf der Hospes einen Gast der Wasser zu trinken gewohnet, und aus Höflichkeit das Hospitium erkennet, nicht zu dem Biere zwingen, sondern muß ihn bey dem Wasser lassen.

Schol. 1. ad Coroll.

Doch wollte hier dem Gaste rathen, das Bierglas wenigstens in die Hand zu nehmen, und zu thun, als wenn er z. E. eines andern seine Gesundheit tränke. Denn wenn einer einmal in dem Hospitio ist, so trinken die andern sein Wohlseyn, und er muß also dergleichen thun. Dieses darf aber durchaus nicht in dem Wasser geschehen, denn dadurch würde sich der andere beleidiget befinden.

Schol.

Schol. 2. ad Coroll.

Der Hospes hat hier ferner zu beobachten, daß wenn er einen, der kein Bier trinket, Wasser zu trinken erlaubet, und deswegen ein Glas voll ihm vor seinen Ort setzet, dieses Glas nicht allen preiß sey, denn einige Musen sind so geartet, daß, wenn sie ihr von den Dünsten ganz aufgeblasenes und verrückt gemachtes Gehirne nur mit etwas Wasser abspielen können, der Nebel sogleich vor ihren Augen verschwindet, dergestalt, daß sie ihre löbliche Arbeit da wieder anfangen können, wo sie sie gelassen haben.

§. 16.

Derjenige der den Worten eines Gesetzes unbeschadet, dem Gesetze eine andere Meinung, als wie der Gesetzgeber haben will, betrüglich beymisset, uud also dem wahrhaften Sinne des Gesetzes zuwider lebet, der stellet seine Handlung also an, daß er das Gesetz und den Gesetzgeber betrüge l. 29. 30. ff. de L. L. Nun lieget aber einem Gesetzgeber daran, daß man nach seinen Gesetzen lebe, und deswegen straft er auch desselben Uebertretung per exper. Da nun der Hospes der Gesetzgeber in dem Hospitio ist per §. 11. so liegt ihm auch daran, daß man sein Gesetz halte, und solches nicht mit Betrug hintergehe. Wer nun dieses thut, der wird daher so wohl als ein anderer Uebertreter gestraft.

Schol.

Dergleichen betrügliche Hintergehung möchte wohl in dem Hospitio z. E. seyn, wenn der Hospes z. E. Huth- und Mützenarrest publicirte, einer hernach-

 mals

mals, wenn er schon den Huth abgenommen und sich bedanket, thue als wollte er sich am Kopfe kratzen: oder ferner der Hospes hat bey Strafe geboten, nicht mehr von Anna Margarethen zu reden, und einer sagte, seine Mamma hieß Anna und hätte eine Magd gehabt, die hätte Margaretha geheißen, und die hätte ihm recht wohl aufgewartet ꝛc.

§. 17.

Ein Gesetz, welches nur wenigen zu kommt, und solche wider die Schärfe eines solchen Gesetzes, nach welchen alle oder doch die meisten in der Monarchie zu leben verbunden sind, vertheidiget, wird ein Privilegium genennet. vid. Illustris Schierschmid. inst. Wer nun also die Macht hat Gesetze zu geben, kann auch Privilegia ertheilen, weil das Privilegium ein Specialgesetz per defin. nun aber hat der Hospes die Macht Gesetze zu geben per §. 11. und also kan der *Hospes* auch *Privilegia* ertheilen.

Coroll.

Und also sehen wir hieraus, wie er befugt, solche, die entweder krank oder Arzeneien, z. E. Purganzen eingenommen von dem allzuvielen Trinken zu dispensiren, dergestalt, daß wenn die andern ein ganzes Glas trinken müssen, ein solcher nur ein halbes oder wohl gar pro lubitu trinken könne.

Schol. ad Cor.

Es sind nicht alle krank, die da klagen, und viele hoffen unter dem Vorwande einer Krankheit durchzuwischen, und sich des Hospitii zu entledigen, ja es scheinet, als wenn einige Musensöhne beständig krank wären, weilen sie sich in allen Hospitiis, wegen der eingenommenen

menenen Arzeneien entschuldigen, nun ist zwar nicht zu leugnen, daß mancher beständig nach Hällischen Balsam riechet, ja um bey seiner Charmante angenehm zu seyn, sich fast darinnen badet, und weder wohlriechenden Puder, noch dergleichen Seifenkugeln sparet; doch diese Mittel sind nur als Praeservativa wider einer nur annoch zukünftigen Krankheit anzusehen, weil nun ein solcher meistentheils keine andere Krankheit, als ein bis auf den Tod verwundetes, oder wohl gar schon halb verbranntes und von lauter Liebesflammen rauchendes Herze hat, so braucht der Hospes nicht allezeit seine angenommene Krankheit zu glauben, und seinen Entschuldigungen Platz finden zu lassen.

§. 18.

Jedwedes Oberhaupt einer Monarchie ist von der Haltung bürgerlicher Gesetze befreiet L. 31. ff. de L. L. der Hospes ist ein solches Oberhaupt per §. 2. und also **ist der *Hospes* auch von der Haltung bürgerlicher Gesetze in dem *Hospitio* befreiet.**

Coroll. 1.

Und also kann er ohngeachtet des publicirten Huth- und Mützenarrests solche ohne Strafe abnehmen.

Coroll. 2.

Und daher kann er auch die Gesundheiten, die andere ganz nachtrinken müssen, in Ansehung seiner Person nur pro lubitu ausbringen.

Schol. ad Coroll. 2.

Doch, gleichwie jeder Gesetzgeber mit seinem Beyspiele andern vorgehen soll, also soll es auch ein Hospes, wenn er es anders vermögend, billig thun, und die auszubringende Gesundheit ganz austrinken.

§. 19.

§. 19.

Jedwedes Oberhaupt muß dahin sehen, daß es Handel und Wandel in seiner Monarchie empor bringe per princ. polit. Da nun der Handel und Wandel dasjenige ist, womit die Unterthanen in einem wohlgesitteten Lande an dem meisten beschäftiget sind per exper. man aber in einem Hospitio mit Trinken beschäftiget ist, so folget, daß das Trinken der Handel und Wandel in einem Hospitio sey, und also **ein *Hospes* das Trinken in dem *Hospitio* empor zu bringen suchen, und die darzu nöthigen Gesetze geben soll.**

Schol. 1.

Hierinnen ist die Trinkmonarchie vor allen andern glücklich, indem sie meistens mit solchen Unterthanen versehen, die zu demjenigen, womit sie beschäftiget, und zu ihrem Handel und Wandel, das Trinken meine ich, einen solchen natürlichen Trieb empfinden, daß sie demselben auch nachgehen würden, wenn gleich keine Gesetze deswegen vorhanden seyn sollten, da in andern Monarchien, die Superiores genug zu thun haben, ihre Unterthanen durch Gesetze darzu anzuhalten, und doch wohl, wie der Augenschein weiset, Faullenzer in schwerer Menge anzutreffen sind.

Schol. 2.

Ferner ist hierbey nicht zu leugnen, daß durch das Hospitium überhaupt der Handel und Wandel in dem gemeinen Wesen möglichst befördert wird, denn das Bier, Pfeifen, Toback und andere Sachen wird dadurch viel häufiger vertrieben, als es sonst geschehen würde. Zu geschweigen des erstaunlichen Ver-

kehrens,

kehrens, den die Liebhaber des Hospitii beständig mit den Mäklern zu führen sich genöthiget sehen, als bey welchen ihre Sachen öfters dieserwegen Gevatter stehen müssen.

§. 20.

Weil aber ein verständiger Gesetzgeber bemühen seyn soll, seine Gesetze seinen Unterthanen angenehm zu machen per princ. polit. so soll auch ein *Hospes* in Ansehung der seinigen solches in acht nehmen.

Coroll. 1.

Und daher verwundere man sich nicht, warum ein Hospes zuerst allerseits Wohlseyn ausbringt, denn jeder, und zumal diejenigen, welche sich selbst etwas aus ihrer werthen Person machen, und dahero so oft in den Spiegel sehen, nehmen ihres eigenen Wohlseyns wegen, an dieser Gesundheit Antheil und trinken solche um desto lieber.

Coroll. 2.

Ferner siehet man hieraus, warum ein Hospes alsdenn eines jeden Gastes Wohlseyn inspecie ausbringet, denn jeder hat das Vergnügen, daß seines rund herum getrunken wird, wenn er der andern ihres mit trinket.

Coroll. 3.

Alsdenn bringet der Hospes allerseits Charmanten aus, wegen des Antheils, den jetweder an dieser Gesundheit hat, weil doch nicht leicht ein Musensohn anzutreffen, der nicht eine Charmante haben sollte.

Coroll. 4.

Ferner bringt er alsdenn aus oben gedachter Ursache der

der Hospes die Charmanten in specie aus, erstlich in loco, denn in patria und endlich in loco tertio.

Schol. 1. ad Coroll. 4.

Es möchte wohl einigen wunderlich vorkommen, warum ein Musensohn 3. Charmanten habe, weil nun aber die Vielweiberey in Ansehung der Charmanten bis diese Stunde noch nicht verboten, so kann man es ihm auch nicht verargen.

Schol. 2. ad Coroll. 4.

Ordentlich theilen die Musensöhne ihre Charmanten also ein, nemlich in wahrhaftige, (mit der sie es aufrichtig meinen,) und in Spaßcharmanten, (die sie sich nur zu einem Zeitvertreib wählen, und in Ansehung deren es heißet: aus den Augen aus dem Sinn): Ja manche thun noch die dritte Gattung hinzu, nemlich die Trampelcharmanten, als welchen sie täglich, damit sie solchen ihre Ergebenheit durch einen tiefen Scharfuß bezeigen können, etliche 20. mal zu Gefallen laufen und die Wohnung vorbeytrampeln, in der Kirche um den Stuhl ihrer Gebieterinn herumschwärmen, oder doch wenigstens vor der Kirchthür, wo sie heraus kömmt, selbige in ihrem völligen Sonntagsstaate erwarten und ihre feurige Person darstellen. Doch diese dritte Gattung gehöret zu den beyden obigen, nachdem nemlich es ein solcher Liebhaber entweder ernstlich oder nur zu dem Spase meinet, und ist also keine absonderliche Art von den Charmanten überhaupt. Uebrigens aber taugt dieses Verfahren in dem Grunde nichts, weil es erstlich mit der in der Liebe so beliebten Heimlichkeit offenbar streitet, denn jederman kann daraus des verliebten Herrn Tramplers brennendes Verlangen bemerken, und manchmal, wenn man genau darauf, zumal in dem Winter acht haben wollte, die verliebten Flammen aus dem Halse schlagen

sehen.

sehen. Hernach so hilft diese Pflastertreterey zu gar nichts und verderbt nur die Steine.

Schol. 3. ad Coroll. 4.

Man könnte hier füglich mit abhandeln, daß, ob gleich die Wörter Amante und Charmante vor einander ohne Unterscheid gesetzet würden, selbige doch ihrer Bedeutung nach sehr voneinander unterschieden wären, und daher oft falsch gebrauchet würden. Denn eine Amante heist ein Frauenzimmer, welches würklich geliebt wird, eine Charmante aber ist nur diejenige, welche man in seinen Augen vor artig hält. Denn es kann einen schon jemand charmiren, ohne daß er solche würklich liebt. Doch da dieser Unterscheid in Ansehung der Mannspersonen nicht allzu merklich, und selbige diejenigen leichtlich und meistens zu lieben anfangen, die ihren Augen artig vorkommen, so will man diese Gelegenheit von diesem Unterscheide etwas weitläuftiger zu handeln, vorbeystreichen und entwischen lassen.

Scholion 4. ad Coroll. 4.

Ferner ist hier eine Ausnahme bey denen, die selbst an dem Orte, wo das Hospitium geführet wird, gebohren sind, denn weil die Charmante in loco bey ihnen zugleich die Charmante in patria, so müssen sie die Charmante extra patriam trinken, wenn die andern die Charmanten in patria trinken, und so umgekehrt, nach dem gemeinen Sprichwort: Der Wechsel ergötzt.

Coroll. 5.

Alsdenn trinkt der Hospes andere Gesundheiten, als z. E. Der künftigen Weiber, welches auch jedwedem insbesondere angenehm ist, und solches fast durchgehends, indem sich mancher den Kopf über seine zukünftige Frau und anzustellende Haushaltung dergestalt zerbricht, daß er die ganze Zeit über, die er auf hohen Schulen zu-

bringt,

bringt, alle Augenblicke daran gedenket, davon redet, und sein Studiren endlich gar darüber an den Nagel hängt, wodurch es öfters dahin kommt, daß ein solcher eifriger Nachdenker sich gar um die Gelegenheit bringet, Zeitlebens in den Ehstand zu kommen, und seine vortheilhaften Einbildungen und reizende Vorstellungen müssen deswegen oft gar scheidern und stranden. Ich übergehe hier billig diejenigen, welche entweder schon gar Weiber, oder doch gewisse Personen sich hierzu wiewol zu frühzeitig auserlesen haben.

Coroll. 6.

Und weil die Unterthanen zum Singen von selbst geneigt, so fängt der Hospes, wenn alle Gesundheiten vorbey, Trink-Lieder an z. E. Gaudeamus, igitur &c. Brüder last uns lustig seyn ꝛc.

Schol. ad Coroll. 6.

Oder, um meinen Lesern ein neues Stück, den Liebhabern des Hospitii aber eine Vermehrung zu ihrem Gesangbuche mitzutheilen, folgende spanagel neue und brühheise Stückgen.

I.

Mel. Polon. Ey so leben alle Schönen ꝛc.

(1)

Ey so last uns lustig leben,
Wie wir hier versammlet sind,
Und den Grillen Abschied geben
Schlaget alles in den Wind.
Weg ihr Sorgen, weg ihr Grillen!
Weg! entflieht und packet euch,
Bier kann unsern Kummer stillen,
Dieses Glaß vertreibt euch gleich.

(2) Drum

(2)

Drum ihr Freunde laßt uns singen,
Laßt uns einmal lustig seyn,
Laßt uns trinken, laßt uns schlingen,
Schenket alle Gläser ein.
Sauft und trinket um die Wette
Dampfet Cnaster brav dazu.
Trinkt die ewge Freundschaftskette.
Laßt einander keine Ruh.

(Bis hieher singt die ganze Gesellschaft zusammen, nunmehro trinken diejenigen, welche noch keine Brüder sind, Brüderschaft, und den folgenden dritten Vers singt ein jeder alleine der Reihe nach, und trinket nach dessen Endigung ein Glas aus.)

(3)

Daher lang ich nach dem Glase
Alles soll nun lustig gehn.
Unsers Wirthes grose Lase
Ist mit Biere flott versehn.
Darum soll der Wirth auch leben,
Brüder stimmet mit mir ein,
Laßt uns ihm ein Vivat geben,
Weil wir ihm verbunden seyn.

(Den folgenden vierdten Vers singt jedweder wieder alleine der Reihe nach, und bringt sie seinem Nachbar zur rechten Hand zu, und trinket bey dessen Endigung ein Glas.)

(4)

Nun will ich dir dieß Glas bringen,
Bruder auf beständig Glück.
Wirst du dich dereinsten schwingen,
Denk alsdenn an mich zurück.
Ich will so lang an dich denken,
Bis der Todt mich endlich ruft,
Ich will dir mein Herze schenken
Bis ins Grab, in Sarg und Gruft.

(Den folgenden fünften Vers trinket abermals jedweder der Reihe nach alleine singend, bringt sie seinem Nachbar rechter Hand zu, und trinkt wenn solcher zu Ende ein Glas.)

(5)

Ferner lebe was dich herzet,
Sonder aller Heucheley.
Was mit dir vergnüget scherzet
Deine Schöne so dir treu,
Die dir alle Lust verstattet
Die dir Kuß um Küsse giebt,
Die sich mit dir artig gattet
Und die dich vollkommen liebt.

(Diesen folgenden letzten Vers singt die ganze Gesellschaft mit einander.)

(6)

Brüder laßt uns weiter gehen
Bleibt bey eurem frohen Sinn,
Laßt kein Glaß in Ruhe stehen
Setzt kein volles müßig hin.

Wenn

Wenn man sich aus Jena wendet,
Ist es um die Lust gethan,
Unser Lied hat sich geendet
Brüder fangt ein neues an.

Dieses wäre nun ein Stückgen, welches sich bey jedem Hospitio wohl anbringen liese, indem in dem dritten Vers die Gesundheit des Hospitis, in dem vierdten das Wohlseyn in specie und in dem fünften das Wohlergehn von jeweder Charmante in specie enthalten, der erste, andere und sechste Vers aber stecket voller geistreicher Aufmunterung, weswegen ich mich denn auch genöthiget gesehen, die Anzahl der zu trinkenden Gläser anzuzeigen, theils damit des guten nicht zu viel geschehen, theils aber solche nicht an dem unrechten Orte getrunken werden mögten, indem es gar zu schlimm läßt, wenn ein Musensohn bey Singung eines Liedes da trinkt, wo es sich nicht schicket und wo er etwa singen oder ruhen sollte. Wie ich nun aber keinesweges zweifle, daß sich nicht viele finden sollten, welche dieses Lied vor gar zu ernsthaft und matt, indem mit der Glocke keinesweges dabey geläutet worden, halten mögten, so will diesen zu Gefallen, nach ihrem fetten Geschmacke vielleicht ein etwas besser eingerichtetes Stückgen mit hersetzen, in welchem der Hospes seine Unterthanen die nicht mehr bleiben, sondern mit Gewalt fort wollen, solche singend länger dazu bleiben und zu nöthigen suchet, und sonst wirthschaftet.

II.

Mel. Du aber Galathee die du dich ietzo kränkest rc.

(1)

Hier ist Toback und Bier!
Ich muß beständig schmauchen

Der Cnaster schmecket mir,
Ihr Brüder laßt uns rauchen
Kommt, singet, blöcket, schreit.
Kommt laßt uns einmal saufen
Laßts in die Gurgel laufen.
Sa Vivat welcher speit!

(2)

Hier trink ich dieses Glas,
Auf daß die Schönen leben.
Die uns ein kützelnd Was
Aus ihrem Becher geben
Es leb ein schönes Kind,
Daß in den Liebestrieben,
Sich von uns lässet üben.
Von uns, wie wir hier sind.

(3)

Ihr Brüder lustig lermt,
Mit euren frohen Liedern,
Gesoffen, dampft und schwärmt,
Ich will es stets erwiedern.
Ach laßt die Degen stehn.
Die Magd bringt Bier getragen,
Eins hat noch nicht geschlagen,
Wer wollte denn schon gehn.

(4)

(4)

Brennt eure Pfeifen an,
So Vivat wer sich setzet,
Und einem frommen Mann,
Geweih und Horn aufsetzet,
Und es mit Jungfern treibt
Ihr Brüder sauft nur munter (NB. Hier trinkt der
Dieß Glas ist schon hinunter. Hospes)
Ein Hundsfot der nicht bleibt.

Coroll. 7.

Es kann auch wohl die Saufmesse oder ein ander Trinkstückgen hier angebracht werden.

Schol. 1. ad totum §.

Weil aber ein jedweder Monarch auch auf Cultivirung der Sitten in seinem Reiche sehen muß, so muß daher auch ein Hospes jedweden sich in einem Glase bedanken lassen, wenn desselben Wohlseyn oder dessen Charmante in specie getrunken wird.

Schol. 2.

Ich kann mich ehe nicht bedanken, als bis dasjenige schon geschehen, wofür ich mich zu bedanken habe. Ja wenn es auch nur ein bloses Versprechen seyn sollte, so muß das Versprechen doch erst vorher gehen, ehe ich mich davor bedanke per exper. Und also zeigt ein Hospes nicht unbillig, daß er noch ein Neuling in dem Hospitio, wenn er demjenigen, dessen Wohlseyn oder Charmante erst getrunken wird, das Glaß um sich bey dem andern zu bedanken, schon vorsetzt, ehe die Gesundheit völlig herum.

Schol. 3.

Uebrigens aber ist nicht zu läugnen, daß es viel fürchterlicher klinget, wenn bey dem Singen stark geschrien, und der Baß und Tenor adhibirt wird, denn der Discant und Alt klingt etwas weibisch, und könnte andern leicht zu Sticheleien Anlaß geben, und auch verursachen, daß man sich vor eine solche Trinkmonarchie nicht fürchte, welches doch so nöthig als nützlich.

§. 21.

Gesetze werden zur Handhabung der Gerechtigkeit gegeben per principia I. N. wenn also ein Hospes Gesetze giebet, so muß er auch Gerechtigkeit handhaben. **Weil man aber beyde Partheyen doch erst hören muß, so läst er einen förmlichen Proceß führen.**

Schol. 1.

Der Proceß in dem Hospitio bestehet in folgenden Formalien. A. der z. E. von B. beleidiget worden ist, indem ihm B. einen Saufernst, Sauffritz, Saufbruder, luckern Studenten, oder dergleichen nennet, schwöret B. in 1. 2. 3. ꝛc. Gläsern vor, daß er kein solcher Saufernst, Sauffritz, oder wie er ihn sonst genennet habe, sey. B. hohlt die vorgeschwornen nach daß A. ein solcher, wie er ihn beschuldiget, wäre, und schwöret ihm nach Belieben wieder so viel vor als er will, daß A. nemlich ein solcher. A. hohlt die von B. vorgeschwornen wieder nach, daß er kein solcher und schwört ihm wieder welche vor, und dieses treiben sie so lange, bis B. entweder nicht mehr kann oder revociret, oder bis es A. satt hat, und concediret. Dieses nun ist ein schönes Exercitium zumal vor Studiosos Iuris, die da den Proceß spielenderweise bey dem Bierglase und mit leichter Mühe erlernen,

erlernen, 6. Rthlr. vor ein Practicum ersparen und anders wozu anwenden können.

Schol. 2.

Hierbey ist ferner zu merken, daß derjenige, der die Sache dem andern gewonnen giebt, eben nicht schuldig, die zuletzt vorgeschwornen nachzutrinken: Denn durch das Vorschwören hat er eben des andern concediren erzwingen wollen, wenn er es nun also erzwungen, so hat er was er will, und darf der andere, der concedirt, die zuletzt vorgeschwornen nicht nachhohlen: weil doch aber ein rechtschaffner Musensohn nicht gerne einige Gläser umsonst, und ohne daß sie der andere nachhohlt, getrunken haben will, so hat man diese List erfunden, man nennet nehmlich mit Honneur concediren, wenn einer ehe er concedirt, die zuletzt vorgeschwornen nachhohlt, und dadurch lassen sich viele zu dem Nachtrinken durch diese eingebildete Ehre bewegen.

Schol. 3.

Hier ist bey diesem §. eine strittige Streitfrage zu erörtern. Der Casus ist so: Wenn A. dem B. vorgeschworen hat, daß er kein Jungferknecht, wie er von B. geheissen worden. B. nachgehohlet und dem A. wieder vorgeschworen A. dem B. nachgehohlet und ihm abermals vorgeschworen, B. solche ihm von A. vorgeschwornen zwar nachgehohlet aber keine neuen vorgeschworen hat, nun fragt es sich, ob der Proceß in suspenso bleibe, oder ob A. gewonnen? Ich antworte A. hat gewonnen. Denn, ob B. gleich nicht schuldig gewesen, die ihm von A. zuletzt vorgeschwornen nachzuhohlen, so concedirt er dadurch doch mit Honneur, wie aus dem vorhergehenden Schol. erhellet. Denn es ist hier wie in dem Civilprocesse mit der Replic, Duplic, Triplic &c. wer nun mit den Gläsern von neuen nicht einbringet, der hat verlohren. Ja, in diesem Proceß kan manchmal

 ein

ein ungeübter Advocat den geübtesten über dem Tölpel werfen, denn wenn der geübteste bey seinem Processe so viel Nebenumstände, das ist, Gläser zu sich genommen, so fallen ihm manchmal seine Sinne und Kräfte kein allzugütig Urtheil, und er verliehret, mithin den Proceß.

Schol. 4.

Der Proceß bey dem Hospitio ist einer der kürzesten, man hält dem andern nicht mit vielen Beweisen, Appelliren, Protestiren, Leuteriren, Oberleuteriren, Suppliciren, Revisionen der Acten und dergleichen auf, wie in andern Iudiciis: ja wenn einer gleich verlieret, wird er demohngeachtet nicht auf den Richter böse, sondern schreibet es vielmehr sich selbsten und seinem Unvermögen zu. Hier kann man auch keinen geendigten Proceß durch das bekannte Hülfsmittel neuer gefundener Documenten, Nullitätsklagen, Restitutionem in integrum &c. von neuen wieder anfangen, noch der Kläger die Klage liegen lassen, die Klage wieder anfangen, und den Proceß also verlängern, nein es geht in einem weg, was einmal in einem Hospitio ausgemachet, dabey bleibt es und laufen die Urtheile und Bescheide nicht wie in dem Civil-Proceß einander entgegen, doch kann einer dem andern auf gleiche Weise beleidigen und jener alsdenn über die nehmliche Sache einen Proceß anfangen, die Iudiciales und Extrajudiciales kosten auch nichts, denn der Richter thut alles umsonst, weder Advocaten, noch Procuratores, Curatores, Sollicitatores werden angenommen, und jeder muß seine Sache persönlich führen. Doch ist diesem einzigen behält dieser Proceß mit andern Processen noch eine Aehnlichkeit, daß nemlich beyde Partheien meistens ihre Kräfte dabey zusetzen, und einander also selbst ruiniren.

Schol.

Schol. 5.

Ferner thut ein Hospes nicht wohl, daß er dem Obsieger pro Victoria und dem Besiegten pro Poena trinken läßt, denn jenes Sieg weiß ohnedem jedermann, und dieser hat so Strafe genug, indem er den Proceß verloren: gestrafte aber soll man nicht noch mehr strafen. Zugeschweigen daß die Gemüther dadurch erstaunlich erhitzet und wider einander aufgebracht werden, ja man weiß wohl ehe, daß der Besiegte, ehe er pro Poena trinken wollen, den Proceß fortgesetzet hat.

§. 22.

In dem Hospitio wird Recht und Gerechtigkeit exercirt. per §. 21. Wenn nun der Hospes eines seine Charmante in Specie ausbringt, so benimmt er einem andern sein prätendirtes Recht auf dieselbe dadurch nicht, und weil er also beyde Theile höret so läst er sie auch einen förmlichen Proceß führen per §. 21.

Schol. 1.

Diese Art eines Processes kommt in den Formalien mit dem in dem §. 21. und desselben Scholiis gezeigten Processe völlig überein: Nur daß man sich hier des Termini einem seine Charmante abschwören, dort aber einem, daß man das und das nicht sey oder nicht gethan ꝛc. gebraucht.

Schol. 2.

Und daher thut ein Hospes wohl, wenn er bey Ausbringung einer jeden Charmante fragt, ob jemand was darwider einzuwenden habe, daß der und der, die und die zu seiner Charmante aufgeführet, und hierinne soll er billig andern öffentlichen Pro-

clamationen folgen, und wenn sich niemand meldet, dreymal mit dem Schlüssel pochen, um dadurch desto deutlicher zu zeigen, daß er dieses nun 3mal proclamiret habe, und also niemand mehr darwider was einwenden dürfe. Und wenn gleich einer erst in das Hospitium käme, da seine Charmante bereits von einem andern aufgeführet und auch davor völlig herumgetrunken worden, so darf er doch den Abschwörungsproceß nicht vornehmen; sondern es seinem Unstern zuschreiben, daß er nicht eher in das Hospitium gekommen sey. Denn da der erste schon an dieser Charmante ein dinglich Recht erlanget, so gilt kein Ansehen der Person und keine Einwendung darwider, es wäre denn, daß der andere noch eben dazu käme, wenn die Gesellschaft annoch in dem Herumtrinken dieser von einem andern aufgeführten Charmante begriffen wäre. Das beste ist zwar, daß das Herumtrinken vorbey, aber dem ohngeachtet wird ihm das Herz bluten, wenn er seinen Engel vor des andern Charmante erkennen und dessen Wohlseyn unter diesen Caracter trinken muß. Doch kann er sich durch das Trinken pro affectione einigermaßen helfen und durch ein halb Dutzend Gläser an seinem glücklichen Mitbuhler rächen. O was für eine süße, löbliche und angenehme Rache.

Schol. 3.

Ferner ist hierbey zu merken, daß man in dem Hospitio nicht eben allemal über wirkliche Charmanten solche Processe anfänget, denn man erregt sie auch manchmal bey Spaßcharmanten. Ja die Musensöhne treiben es noch höher, daß indem sich manchmal ihrer zwey über ein Frauenzimmer, das jeder vor seine Charmante ausgiebt, ob sie gleichwohl kein einziger öfters jemals gesehen und noch vielweniger ein Wörtgen mit ihr zu reden Gelegenheit gehabt, halb von Sinnen trinken, welche kleine

Aus-

Ausschweifung man doch nur eigentlich denen billig zu gute halten sollte, welche ein besprengtes Strumpfband oder ander Affectionszeichen von ihren Schönen bekommen, und sich dadurch viel stärker als jene verbunden haben.

Schol. 4.

Ledige Personen soll man 1) billig als Charmanten aufführen, cedunt enim occupanti. Hingegen sich derer verheiratheten enthalten, es wären denn Wittwen, bey welchen auch obiges statt findet. Ueberhaupt aber muß es 2) eine ehrliche oder wenigstens durch eine Heirath wieder ehrlichgemachte Person seyn, keinesweges aber eine die von der Bank gefallen, oder sich in den Schenken als eine berüchtige, barmherzige Schwester aufgehalten hat. Wie man denn auch 3) keine Weibsperson, welche dem ganzen gemeinen Wesen zu einem Spott und Verachtung, wiewohl unschuldiger Weise dienet, hier keinesweges zu seiner Charmante aufführen kann, als z. E. Spittelbarben, Drecksophien rc. Hiernechst so muß man sich 4) aller derjenigen hier entschlagen, die über 50. Jahr alt, und daher aus dem Reich der Charmanten verbannt worden sind. Stolpert aber einer über die 4. obigen Puncte bey Erwählung seiner Charmante, so wird ihm solche jedweder nicht nur lassen und concediren, sondern er muß es sich auch gefallen lassen, wenn der Hospes solche nicht ausbringt und die andern Mitunterthanen solche nicht trinken. Denn quoad 1) würden sie wider ihr Gewissen handeln, wenn sie eine verheirathete oder schon gewiß versprochene Person, dem Manne oder Bräutigam zu dem höchsten Nachtheil vor eines andern Charmante erkennen wollten, welches aber geschehen würde, wenn sie deren Wohlseyn als z. E. der Charmante von Herr Sanftleben tränken, quoad 2) so liefe es wider das Ansehn des Hospitis und den guten Nahmen der andern, wenn sie einer unehrlichen Person

son ihr Wohlseyn ausbrächten und tränken, wie sie sich denn auch dieserwegen dadurch quoad 3 & 4) gleichfalls mit lächerlich machen könnten. Da nun also die andern sowohl als der Hospes, wenn sie sonst nicht selbst wollen, weder zu dem Ausbringen noch zu Trinkung des Wohlseyns einer solchen vermeintlichen Charmante gezwungen werden können, und es auch nicht zu verlangen ist, so thut ein Musensohn wohl, wenn er wider 4. obige Puncte bey Erwählung und Benennung seiner Charmante nicht fehle, sonst aber und ausser dem Hospitio mag ers damit halten, wie er nur selbst will.

Schol. 5.

Nun fragt sich nur noch, ob derjenige, welcher seine Charmante zwar angegeben, solche aber, weil sie wider die Reguln des vorhergehenden Scholii erwählet, nicht zu dem Ausbringen und Trinken angenommen worden, ob derjenige, wenn er keine andere angiebt, übergangen werden solle, oder ob man ihm nicht vielmehr zu der Ernennung einer andern Charmante zwingen könne? Ob es nun gleich scheinen mögte, daß jedweder seinem Rechte und also auch dieser der Ausbringung seiner Charmante renunciren könne, so will solches doch hier nicht passen, indem ein præiudicium tertii, nemlich des Monarchischen Hospitii darunter versirt, denn da man in solchem das Trinken empor zu bringen suchen soll per §. 19. Dieses aber durch die Ausbringung und das Herumtrinken der Charmanten geschehen kann, so würde die ganze Trinkmonarchie darunter einen Schaden leiden, wenn jemand selbiger die Gelegenheit entziehen wollte, seiner Charmanten Wohlseyn herumzutrinken. Und dieserwegen kann der Hospes einen solchen Starrkopf durch Strafe allerdings dahin determiniren, daß er sich eine andere Charmante wähle, und dieß so lange, als man nichts nach

den

den obigen 4. Num. des vorigen Scholii etwas an den benennten Personen auszusetzen findet. Doch muß es auch wirklich seyn und kein bloses Aufziehn, auch müssen wenigstens zweye aus der Gesellschaft diesen Fehler an deren Person eidlich, das ist, jeder durch Austrinkung eines Glases bezeugen, und den Ernenner dieser Person steht alsdenn gleichfalls frey das Gegentheil durch vereidete Zeugen zu bezeugen. Kann er nun so viel Zeugen aufbringen, als seine Gegner, so schwört er, wenn der Hospes sich zu keiner Parthey schlägt, das Suppletorium in einem Glase, und alsdenn muß seine ernennte Charmante als untadelhaft paßiren. Hat aber der Hospes unter den sich an Anzahl auf beyden Seiten gleichen Zeugen eine Parthey erwählt, so steht bey selbiger die Wahrheit, und darf weder der Hospes noch seine Partey ihr Vorbringen beschwören, indem dem Hospiti ohne hin geglaubt werden muß, als einem souverainen Trinkmonarchen, der nichts als den Degen und das Bankbein über sich erkennet, wenn auch gleich niemand sein Vorgeben weiter attestirte, und die ganze Gesellschaft vielmehr das Gegentheil bezeugte. Doch hat ein vernünftiger Hospes sich in acht zu nehmen, daß er nichts wider die Notorietät behaupte. Das von dem Vicehospite hierinnen abgelegte Zeugniß gilt, wenn er es mit einem Glase beschworen, so viel als zwey geschwornen Zeugen ihres, weil er als der Gouverneur dieser Trinkmonarchie nach den unten folgenden §§. gleichfalls praesumtionem veritatis vor sich hat.

Coroll. ad Schol. 5.

Hieraus folget nun, daß der Hospes auch diejenigen, welche vorgeben, sie hätten gar keine Charmante, zwingen kann, eine zu ernennen. Und ahmet derselbe hierinnen den souverainen gar weislich nach, welche keine Faullenzer leiden, sondern haben wollen, daß jeder etwas zu dem Nutzen des Staats beytragen solle.

Schol.

Schol. 6.

Wie aber wenn einer eine Person zu seiner Charmante ernennte, die gar nicht existirte? R. so wird es in Ansehung der Zeugen dieserwegen wie in dem vorhergehenden Schol. 5. i. e. seruato juris ordine gehalten.

§. 23.

Ob nun gleich ein Hospes über die Gesetze per §. 18. so werden doch seine Unterthanen solche zu halten um so viel eher angefrischet, wenn er sie selbst auch nur zum theile hält, und also siehet man, warum ein *Hospes*, wenn er etwas ausbringt nicht nur schlechthin saget und bekandt machet, so und so viel Gläser so jeder auf die Gesundheit des und dessen Z. E. trinken sondern, es thuts durch *significat*.

Schol.

Dieses Significat ist ein dem Hospiti zustehendes Recht, Kraft dessen er nur pro lubitu aus einem Glase trinken darf, und dieses dennoch anzeiget, daß es die übrigen solches völlig trinken sollen, er trinkt nemlich nur ein wenig und sagt Significat ein Glaß.

§. 24.

Weil der hospes über die Gesetze per §. 18. und also nach denselben nicht gerichtet werden kan, in dem Proceß aber nach den Gesetzen decidirt wird per exper. so kann man auch mit dem *Hospite* keinen Proceß anfangen, oder wenn man es ja thut, so hohlt er nur mit *significat* per §. 23. nach.

Schol.

Schol. 1.

Es ist auch noch eine Staatsraison darhinter, denn wenn dieses erlaubt wäre, so würden die Unterthanen öfters wechselsweise mit Processen auf dem Hospitem losstürmen, und das so lange continüiren, bis des Hospitis Kräfte und Einnahme völlig erschöpfet, und nicht mehr zulänglich in die Länge auszuhalten, daß er sich also genöthiget sehen mögte, mit samt dem Throne über den Haufen zu fallen; alsdenn hätten sie nun die beste Gelegenheit sich mit dem Ruin dieser zerfallenen Monarchie e. g. Gläsern, Büchern 2c. zu bereichern.

Schol. 2.

Doch da jedweder sich seines von ihm eingeführten Rechts begeben kann, per princ. jur. nat. so kann auch ein Hospes solches thun, und also einem erlauben, einen Proceß wider ihm anzufangen, oder wohl gar einen selbst anfangen, doch dieses dürfen die andern nicht zur Consequenz ziehen, es wäre denn, daß er sich dieses Rechts generaliter begeben, denn ergehet wider ihn was bey dem Processe Rechtens per §. 21.

Schol. 3.

Es wird hier ein Urtheil, so zu Saufleben gesprochen worden, billig allegirt. Auf erhobene und wiederholte Klage, eingewante Exceptiones und verhandelte Sätze zwischen Herrn Sempronium an einen und Maevium an dem andern Theile, sprechen wir der Zeit zu Saufleben verordnete N. N. vor Recht, daß nachdem Sempronius als Hospes sich einmal dahin erkläret, daß er alle Processe, die seine Unterthanen wider ihn erheben würden, anzunehmen, und mit ihnen auszumachen gewillet, so ist er auch den von Maevio wider ihn erregten Proceß anzunehmen, und auf anderweitige vorhergehende Ladung seines Einwendens ohngeachtet auf die wider ihn erhobene

Klage

Klage sub poena confessi et convicti zu antworten, und den Krieg Rechtens zu befestigen schuldig, doch ist er mit der Erstattung der Unkosten dieses Termins billig und aus bewegenden Ursachen zu verschonen und alsdenn ergehet ferner was Recht ist. V. R. W.

Die Unkosten dieses Urtheils beliefen sich auf 4. Stübgen Bier, ohne was der Bothe bey Ueberbringung dessen gesoffen.

Schol. 4.

Sollte aber ja einer mit dem Hospiti einen Proceß anzufangen belieben tragen, so bitte er sich erst seine Erlaubniß aus, denn sonst muß er gewärtig seyn, daß ihm der Hospes nicht nur per significat per §. 23. alle vorgeschworne Gläser zu Bestrafung seiner Verwegenheit nachholet, sondern auch durch eben dieses Significat so lange wieder vorschwöret, bis er sich des Processes verlustig erkläret.

Schol. 5.

Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß sich jedweder und also auch ein Hospes seines Rechtes stilleschweigend begeben kann, wenn sein Wille und Meinung nemlich aus seinen Thaten erhellet, dergestalt daß man schließen könnte, wenn ein Hospes mit einem aus seinen Unterthanen einen Proceß anfienge er nicht nur diesen sondern auch allen insgemein stilleschweigend das Recht zugestünde, mit ihm wieder zu hadern zu proceßiren. Jedoch dieser Schluß ist hier falsch, denn es folgt noch lange nicht, weil der Hospes so gütig ist und seine Gewalt nicht brauchen, sondern vielmehr seine Anfoderung durch den Weg rechtens erlangen will, daß man ihm diese Gütigkeit zu einer Last legen und daher schließen könnte, also hat er sich seiner ihme zukommenden Rechte begeben wollen, denn dieses sein gütiges Bezeigen ist ein ausnehmendes Merkmal seiner Gelassenheit, weil er als

ein souveraines Oberhaupt gleich mit der Strafe verfahren können, und gar nicht nöthig gehabt hätte, seine Sache erst der wächsernen Nase der Justiz anzuvertrauen. Man lasse sich auch nicht durch die in dem Scholio des andern Corollarii desgleichfolgenden 25. §. in dieser falschen Meinung bestärken, als in welchem behauptet wird, daß der Hospes sich seines Rechtes in Ansehung des Vortrinkens pro affectione auf seine Charmante stilleschweigend begeben könnte. Denn zwischen diesen Vortrinken und den Processen ist ein großer Unterscheid, jenes geschiehet aus Rache und Verbitterung, welche Unterthanen gegen ihre Oberhäupter nicht hegen sollen, dieses aber aus Liebe und Respect.

§. 25.

Eine Monarchie kann nicht besser in Flor seyn, als wenn die Unterthanen die Mißgunst und den Neid verbannen, und einander alles gute gönnen per princ. polit. Nun aber thun sie das, wenn sie an des andern Vergnügen und Glücke Antheil nehmen per defin. des Neids, und also bemühen sich die Unterthanen der Trinkmonarchie von rechtswegen einander wechselsweise durch Thaten zu erkennen zu geben, was vor Antheil sie untereinander an eines von ihrer Mitglieder Glück und Vergnügen hätten.

Coroll. 1.

Und also kann man mit Fug und Recht das Trinken pro affectione auf eines andern seine Charmante hieher rechnen, denn ein solcher bezeiget, daß er an des andern Charmante keinen Antheil haben wolle, sondern sich vielmehr erfreue, daß selbigen das Glück ein solches schönes Kind zugeführet habe.

Schol. 1. ad Coroll. 1.

Dieses geschiehet nun wenn einer über das, von dem Hospite ausgebrachte Quantum, noch etwas darüber zu sich nimmt, und dadurch seine Affection gegen des andern Charmante bezeiget; der andere darf solches nachzuhohlen nicht ausschlagen, weil er erstlich zu erkennen geben würde, wie er sich so etwas zur Charmante ausgesuchet habe, daß keiner Affection würdig, und hernach würde er die Gesetze der Höflichkeit über dem Haufen werfen, nach welcher eine Höflichkeit der andern werth ist, auch möchte ein solcher in Gefahr stehen, dieses Gesetz der Höflichkeit durch eine gläserne Canone oder Faustbombe in das Gesicht zu erlernen.

Schol. 2. ad Coroll. 1.

Weil nun aber dasjenige, was einer zu thun gezwungen, kein Officium humanitatis, und also keine Höflichkeit ist per princ. jur. nat. dasjenige aber, daß einer dem andern pro affectione auf seine Charmante vorschwöret eine Höflichkeit, wie aus vorhergehenden Schol. dieses §. erhellet, ist, so sehen wir, daß einer nicht weiter nachzuholen schuldig, als was ihm der andere aus Höflichkeit, nicht aber, was er auf Befehl des Hospitis getrunken als z. E. der Hospes bringt A. seine Charmante in einem Ganzen aus, dieses muß jeder trinken; B. und C. aber trinken 3. so ist A. nicht mehr schuldig nachzutrinken, als 1) einen in genere sich bey allen zu bedanken, per Schol. 1. §. 20. wobey er denn folgende Formul zu gebrauchen hat: Mich bey den Herrn allerseits, in specie aber bey Herr B. und C. vor meine Charmante zu bedanken, denn es kömmt in der Trinkmonarchie eben so viel auf die Förmelgen, als wie in denen ordentlichen bürgerlichen Rechten an. Und denn 2) 2. sich vor B. und noch 2. vor C. in specie zu obligiren, denn den ersten waren B. und C. schon auf Befehl des

des Hospitis zu trinken schuldig, und darf ihnen A. daher nichts besonderes braten.

Coroll. 2.

Ob nun gleich das pro Affectione Trinken eine gute Absicht hat, wie aus diesen §. erhellet, so ist der Hospes doch die ihm pro Affectione vorgeschworne nachzuholen nicht schuldig, weil er erstlich, so schon der Affection seiner Unterthanen versichert seyn soll, und diese sich solches vor eine Ehre zu schätzen haben, wenn er ihnen nur mit Significat nachholet per §. 23. und denn zum andern könnten die Unterthanen eben so wohl ihren Endzweck durch viel pro affectione vorgetrunkene Gläser erhalten, als wie dort bey dem Processe per Schol. 1. §. 24.

Schol. ad Coroll. 2.

Doch weil man auch tacite seinen Rechte renunciiren kann, per princ. jur. civ. so kann sich auch ein Hospes dieses Rechtes tacite begeben, wenn er einen andern pro affectione vortrinkt. Denn dadurch invitirt er solchen gleichsam, sich vor die ihm von dem Hospite erzeigte Ehre dankbar zu erweisen, und bey dessen Charmante Proben davon abzulegen. Doch darf es alsdenn derjenige, den der Hospes vorgetrunken nur alleine, nicht aber die andern thun, hat ihn der Hospes nur bey einer Charmante vorgeschworen, muß er es auch halten, und noch darzu eine Gleichheit in den Gläsern beobachten, es wäre denn daß es ihm der Hospes anders erlaubte.

§. 26.

Der Hospes läßt zu, daß einige einen Proceß mit einander führen per §. 21. und also mit Gläsern gegen einander beweisen; wenn daher einer den andern angiebt, als habe der andere da

und da wider die von dem *Hospite* gegebenen Gesetze gehandelt, und kann es nur durch einen Zeugen beweisen, der es durch ein Glas beschworen, so muß er solches, daß er nemlich das *Factum* gesehen oder gehöret, wenn mit der Zunge ein *delictum* begangen worden: durch ein volles Glas in *Supplementum* beschwören, und der andere sich der Strafe unterwerfen. Hat aber hingegen der Anbringer keine Zeugen, so muß der angeklagete *purgatorii loco* mit einem Glase sein Gewissen reinigen, und der *denunciant* hernach sein Maul halten, und eins *pro pœna* trinken.

Schol. 1.

Dieses Schwören geschiehet, indem einer ein volles Glaß austrinket, und das Beste ist darbey, daß keiner, er mag recht oder falsch schwören, sein Gewissen verletzet.

Schol. 2.

Ferner gelten hier keine Exceptiones wider den Zeugen; als inimicitiae, amicitiae, daß er des Gegners Stubenpursch ꝛc. Denn die Zeugen sind in dieser nicht übrig bevölkerten Monarchie rar, und müssen alle in subsidium et quia veritas aliter haberi non potest angenommen werden.

Schol. 1.

Wenn man aber einen Zeugen eines Meineides überweisen kann, so wird er billig nach den obwaltenden Umständen ernstlich bestraft, keinesweges aber aus der Monarchie verwiesen, um solche nicht ihrer wenigen Unterthanen zu berauben, doch wird er zu keinen

keinem weiteren Zeugniß während dieser Monarchie gelassen, welches aber nur so lange als diese währet, angehet, keineswegs aber auf andere Trinkmonarchien sich erstrecket, indem alsdenn dieses Versehen billig vergessen ist, nach dem bekannten Sprichworte: Man soll ehe 10. ehrlich machen, als einen unehrlich, wie man denn auch einem solchen meineidigen die Finger nicht abhauet, denn womit könnte er sonsten das Glas, das herrliche Glas angreifen?

§. 27.

Ein Monarche ist das Oberhaupt seiner Monarchie, und er und die Monarchie machen eine Societaet (per princ. Politic.) und müssen also auch als Socii beysammen halten per princ. jur. Soc. nun ist der Hospes ein solcher Monarch per §. 4. und daher muß er und die Monarchie zusammen halten.

Coroll.

Hieraus siehet man, daß wenn etwan eine andere Trinkmonarchie in eben dem Hause, oder auch anderswo florire, und diese jene mit gewafneter Hand anfalle, und den Krieg declarire, es sich nicht schicke, daß entweder der Hospes davon laufe, oder die Unterthanen sich verkriegen, und also einander nicht beystehen. Nein, sie müssen nach den natürlichen Rechten Gewalt mit Gewalt vertreiben, und zusammen halten.

Schol. 1. ad Coroll.

Wenn es aber dem Hospiti sowohl, als den Gästen insgesamt gefallen möchte, davon zu laufen und den Angriff nicht zu erwarten, so wäre es etwas anders.

Schol. 2. ad Cor.

Ob in einem solchen Kriege, zweyer souverainen Trinkmonarchien sich andre zu mengen oder als Mittler anzugeben haben oder nicht, kann nicht gewiß determiniren, weil alles meines fleißigen Suchens ohngeachtet keine Principia hierzu entweder nicht finden können, oder nicht finden wollen.

Schol. 3. ad Coroll.

Ferner gilt die Ausflucht nicht, die einige machen, als wären in jener Monarchie, die diese, worunter sie sich befinden, anfällt, viel Brüder und sich deswegen in keinen Streit mit einlassen, sondern nur blose Zuseher und Schiedsrichter seyn wollen, denn der gegenwärtige Nexus, den sie mit ihrem Oberhaupte und andere Mitbürgern haben, ist viel stärker als der mit ihren andern Freunden oder Bekannten, ausser der Trinkmonarchie, denn des Herrn Brod, das ich esse, dem muß ich auch beschützen helfen.

§. 28.

Die Unterthanen müssen sich ihres Oberhaupts Glückes an dem allermeisten erfreuen per princ. pol. also wenn sie an ihrer Mitbürger Wohlseyn und Glück Antheil nehmen per §. 25. und auf des Hospitis Befehl ein ganzes auf deren Charmante oder eigenes Wohlseyn trinken, müssen sie um so viel eher auf des *Hospitis Charmante* oder dessen Wohlseyn trinken.

Schol. 1.

Weil nun dem vice Hospiti auch mehr Ehre als einem andern gebühret vid. infra; so setzen wir 3. auf des Hospitis Wohlseyn oder Charmante und 2. auf des vice Hospitis eigene oder seiner Amasie Gesundheit.

Schol.

Schol. 2.

Weil aber niemand in seiner eigenen Sache Richter seyn kann, per princ. jur. civ. und es allzu Partheyisch lassen würde, so soll der Hospes währender Zeit, da man seine Charmante trinket, das Hospitium mit samt dem Schlüssel, als dem signo hospitii et honoris einem andern übergeben, doch seinen Rechten unbeschadet vid. §. 23. und also kann er auch per §. 25. die pro affectione vorgetrunkenen, in die er weder ausdrücklich, noch stillschweigend eingewilliget, mit significat nachholen. Ist ein vice Hospes da, so führt derselbe auch bey des Hospitis Gesundheit das vice Hospitium fort, trinkt man aber des vice Hospitis Gesundheit oder Charmante, so thut es der Hospes und nimmt auf einige Zeit also das dem vice Hospiti übergebene Regiment und die Regierungslast seiner Monarchie über sich.

Schol. 3.

Und auf gleiche Weise muß er es halten, wenn er einen von seinen Unterthanen theils ausdrücklich per Schol. 2. §. 24. theils stillschweigend per Schol. ad Coroll. 2. §. 25. erlaubet, entweder einen rechtlichen Proceß wieder ihn anzufangen oder ihm pro affectione auf seine Charmante vorzuschwören.

§. 29.

Weil jedwedes Oberhaupt nicht den Untergang seiner Monarchie, sondern deren Wohlfarth will per princ. polit. so siehet man, **warum ein *Hospes* seine Unterthanen nicht zwinget, wenn etwa Pech, Toback oder Hefen unten in dem Glase sind, solches ganz auszutrinken**, weil es nehmlich schädlich, und wider die Gesundheit.

Coroll.

Weil nun in jedweden Biere sich unten Hefen setzen per exper. so erlaubt der Hospes in jedem Glase etwas drinnen zu lassen, doch muß solches kaum den Boden bedecken, denn wenn einer nur kleinen Fingers hoch Bier drinne läßt, so heist es ein Philister, und muß er solchen billig austrinken, denn darinnen bestehet die größte Ehre alle Gläser sans Philister auszutrinken.

§. 30.

Jedwedes Oberhauptes Befehlen muß man ohne Verzug Folge leisten per exper. oder dasselbe straft die Langweiligen Kraft des Zwangsrechts, so mit der Herrschafft verbunden, per princ. jur. nat. B. Kœhleri. Da nun der Hospes ein solches Oberhaupt per §. 3. so folgt auch, **daß man dessen Befehlen hurtig Folge leisten muß.**

Coroll.

Und daher, wenn einer das ihm vorgesetzte Glas nicht hurtig austrinken will, und es zu lange stehen lässet, oder wohl gar in dem Trinken absetzt, so kann ihm der Hospes mit allem Rechte, daß er solches unterlasse, bey Strafe anbefehlen.

Schol. 1. ad Coroll.

Wenn aber z. E. Pech, Schleim, Hefen oder Toback in dem Glase wäre, wie ich schon §. 29. gedacht, so ist hier eine Ausnahme indem der Trinkende sich alsdenn genöthiget siehet, abzusetzen, und diese Hopfenkäumgen, oder Fischgen, wie man sie nennet, heraus zu langen.

Schol. 2. ad Cor.

Bey der Strafe verfährt hier ein Hospes wieder-

um

um sehr gelinde, indem er erstlich mit seinem Commando-Stabe, den Schlüssel meine ich, 2 mal auf den Tisch schlägt zu einer Warnung, wie er zu strafen willens sey, wo man dieses oder jenes nicht thue oder nicht unterlasse, schlägt er aber zum 3ten mal mit solchem auf den Tisch, so wird eine solche hartnäckigte Widerspenstigkeit billig bestraft.

§. 31.

Die Art und Weise, wie ein Ding mit den andern zugleich ist, wird der Ort genennt, so daß keines von den übrigen auf eben die Art mit den andern zu gleich ist per §. 47. Perillustris L. B. Wolffii Metaph. Was also die Art und Weise hat, wie es mit den andern zugleich ist, so daß keines von den übrigen auf eben die Art mit den ändern zu gleich ist, das behält auch seinen Ort. Weil aber alle Veränderungen einer Monarchie nicht allzu nützlich und nur lauter Unordnung verursachen und also auch die Veränderung der Oerter per exper. so thut auch ein Hospes nicht unrecht, **wenn er den Gästen Kraft seines Zwangsrecht** *sub pœna* **auf ihren bestimmten Stühlen zu bleiben, oder wenn sie solche verlassen, auf selbigen sich einzufinden befiehlet.**

Schol. 1.

Dieses ist sonderlich eine gute Erfindung vor ein eifersüchtiges Oberhaupt, denn dadurch überkommt er eine gute Entschuldigung, wenn er die andern von seiner liebenswürdigen Aufwärterinn, die sie vorne in der Kluppe haben, abruft.

Coroll.

Und also muß sich jedweder auf seinen bestimmten Stuhl und nicht auf eines andern seinen einfinden, denn, weil er sich auf jenes seinen Stuhl gesetzet, setzet sich jener wieder auf seinen, und dadurch wird die Art und Weise, womit sie mit andern zu gleich gewesen sind, so daß keiner unter den übrigen auf eben die Art zu gleich ist und also auch den Ort per ipsum §. geändert, denn diejenigen, die einer erst zu Nachtbarn gehabt, hat nun der andere, dieses aber sind lauter Unordnungen so nicht per ipsum §. zu gestatten.

§. 32.

Zu unmöglichen Sachen kann der Hospes niemanden zwingen per §. 15. Da nun der natürl. Ausfluß zurück zu halten nicht möglich per exper. so kann auch ein *Hospes* niemanden zu Hemmung desselben zwingen.

Coroll. 1.

Also wenn die Natur unter sich würken will, es mag an einem Orte seyn, wo es sey, so muß der Hospes es einem erlauben, entweder über den Groszvater oder nach Befinden der Sache auf den Abtritt zu gehen.

Schol. ad Coroll. 1.

Manchmal setzen die Hospites den Großvater mitten unter den andern Hausrath auf dem Tisch, nun ist es zwar sehr bequehm, aber es wird nur erfodert, daß er noch neu, und mit keinen stinkenden Athem begabet sey.

Coroll. 2.

Ferner, wenn es der Natur über sich zu würken gefällig, muß er ihnen gleichfalls sich des Großvaters zu bedienen erlauben.

Schol.

Schol. ad Coroll. 2.

Hätte aber einer eine solche volle Ladung zu sich genommen, daß die Büchse schon los gienge, ehe er annoch den Grosvater erreichte, so muß der Hospes wegen vorgefallener Unmöglichkeit nicht ungehalten werden, wenn seine Stube unter Wasser gesetzet wird.

Coroll. 3.

Ferner sollte einem ein ohnvermutheres und unverständliches Wort oder so genannter Schleicher entfahren, so kann es der Hospes auch nicht ungütig nehmen.

Schol. 1. ad Cor. 3.

Ich weis zwar wohl, daß sie in Schleicher, Brummer und Preller eingetheilet werden, doch in eine solche stinkende Distinction lasse mich nicht ein.

Schol. 2. ad Cor. 3.

Ferner ist noch zu merken, daß nicht alle Hospites allein ohne Unterscheid die Erlaubnißeinen fahren zu lassen, geben, einige erlauben es nur denen, die Toback rauchen, welches man Tobacks Freiheiten nennet; einige erlauben es zwar, man muß aber, ehe eine solche Misgeburth an das Tageslicht tritt, zuvor mit dem Finger auf den Tisch klopfen, damit andere sich vor dergleichen Ausdünstungen welche nach dem Absatze ziehlen und die Nase treffen, in acht nehmen können, oder der Verfasser eines solchen Werkes wird gestraft. Sie haben aber alle Kraft der Unmöglichkeit, und weil dergleichen Winde nicht allemal hinterhalten werden können, unrecht: die ersten weil denen, die keinen Toback rauchen, eben so wohl einer der Qvere kommen kann, als denenjenigen, die solchen rauchen. Die andern aber, weil es hier öfters so gehet, wie das lateinische Formulgen lautet: lingua praecurrit mentem.

§. 23.

§. 33.

Ein Hospes hat zwar wohl das Recht Privilegia zu ertheilen per §. 17 doch da alle Privilegia so eingerichtet werden sollen, daß dem dritten Mann kein Schaden dadurch zuwachse per princ. jur. civ. So soll der *Hospes* auch dahin sehen, daß durch Ertheilung seiner Privilegien und Freyheiten, kein tertius einigen Schaden erleide.

Coroll.

Und also muß der Hospes bey einem Processe gleiche Gläser gebrauchen lassen, und keinem weniger, oder mehr, als dem andern einschenken, denn er erweißt sich sonst partheiisch, setzet den andern dadurch in Gefahr den Proceß zu verlieren, und mithin grosen Schaden zu leiden.

§. 34.

Die Menschen sind oft so beschaffen, daß man auch nöthig hat, sie zu dem Guten zu zwingen per exper. und also thut ein *Hospes* wohl, wenn seine Gäste gar nicht rauchen wollen, daß er ihnen allen befiehlet zugleich zu rauchen.

Schol. 1.

Dieses wird ein Generaldampf genennet.

Schol. 2.

Doch ist er auch nicht schuldig, daß er Holländer zu machen erlaube, wegen des Verdrusses, den das Publicum durch gar zu grosen Dampf auszustehen,

ge-

gezwungen wird, es wären denn insgesamt lauter solche, die sie ganz wohl vertragen könnten.

Schol. 3.

Auch gilt hier die Entschuldigung, wenn einer einwendet, seine Pfeife wäre noch warm, wenn es sich anders also befindet, doch so bald sie kalt, muß dem Hospiti Folge geleistet werden.

§. 35.

Der Hospes soll seinen Gästen Wohlthaten erzeigen per §. 8. und also sie mit Bier reichlich versehen per Coroll. 4. h. §. 8. Weil aber, wenn Processe geführet werden, die andern indessen durstig seyn mögten, so ist er verbunden, um diesem Unheile vorzubauen, ein Glas mitten auf den Tisch zu setzen, und solches mit Bier anzufüllen, nicht zu vergessen, damit ein jeder auser der Ordnung seinen Durst dadurch stillen könne.

Schol.

Dieses Glas nennt man alsdenn Fleck, wem dürstet der nimmt es weg.

§. 36.

Der Hospes soll seinen Gästen Bier in dem Ueberfluß anschaffen per Cor. 4. §. 8. da er aber zu weiter nichts als blos zu dem Bieranschaffen verpflichtet, so schliese daraus, daß es ihm freistehe, den Modum, wie es soll vorgetrunken werden, zu erörtern.

Schol.

Schol.

Ob nun gleich gewiß, daß sich Krüge bey einem Hospitio nicht schicken, es wäre denn, daß man einen in die Mitte setzte wie in dem 37. §. gesagt worden, so ist er doch nicht verbunden, eben Gläser herzugeben, sondern es können auch Pistolen, Mörser, Granaten St. feln, Floribus, Jacobsstäbe und andere dergleichen sch. ne inventa von Glas seyn, welche blos dazu dienen, daß die gelehrten Gehirne nebst den Dünsten auch noch mit Winde nach heutiger oft üblichen Art angefüllet und desto eher, und mit wenigern Kosten berauschet werden können.

Cor. ad Schol.

Man wundere sich dahero nicht weiter, wenn man heut zu Tage so viele angehende, oder auch betagte Gelehrte antrift, in deren Gehirne es überaus windig und doch schwülstig dabey aussiehet.

§. 37.

Wenn einer in eine Gesellschaft oder in einem Lande aufgenommen wird, so muß er vor das Bürger Recht, vor den Schutzbrief, oder wie es genennet wird, etwas geben per Ius provinc. univers. Da nun bey dem Hospitio eben dergleichen Casus existirt, so ist es nicht unbillig, wenn der *Hospes* jedem Gaste, der nach schon fundirtem *Hospitio* erst in solches trit, ein grosses Glas so man den Willkommen nennt; oder wohl gar den Birkenmeier präsentirt.

Schol.

Man wundere sich über das von mir allegirte Ius prov. universale ja nicht, und verlange auch dessen Edi-

tion von mir keinesweges denn da wir vielerley Iura provincialia haben, so können wir aus diesen individuis und Speciebus ja wohl ein universale ziehen per princ. Log. und so bald als das Ius Civ. universale in Richtigkeit gebracht worden, so werden die Herrn Vniversalisten, sich über des Iurs prov. vniversale gewißlich mit erstaunender Hitze hermachen und solches zu seiner Existenz abstrahiren.

§. 38.

Jedweder Monarche wird den Untergang seiner Monarchie, wo nicht gänzlich, doch wenigstens so lange er kann aufzuschieben suchen per princ. Polit. weil aber hierinnen unter einem solchen Monarchen und einen Hospite ein Unterscheid, denn jenem ist seine Macht Zeit seines Lebens aufgetragen per exper. den Hospiti aber nur auf einige Zeit per §. 2. So fragt es sich billig wie lange ein Hospitium zu dem wenigsten dauren müsse? Ich glaube, daß, weil man täglich ein neues Hospitium anfangen kann, solches auch wenigstens den Tag durch, in welchem es angefangen worden, dauren müße, da sich nun jeder Tag Mitternachts um 12. Uhr endiget per princ. Astron. so glaube, daß jedes *Hospitium* bis um 12. Uhr des Nachts von Rechtswegen dauren müsse.

Coroll. 1.

Und also folgt, daß der Hospes seine Gäste vor 12. Uhren nicht weglassen dürfe, wo er nicht wolle.

Coroll. 2.

Ferner folgt, daß die Gäste, wenn auch gleich der

Hospes

Hospes etwas verdrieslich thue, bis um 12. Uhr bey ihm zu verharren berechtiget sind.

Schol. 1.

Doch wenn beyde Partheyen einig, entweder eher oder langsamer aus einander zu gehen, so stehet es bey ihnen, pacta enim dant leges contractui.

Schol. 2.

Wenn aber die Gäste auf Bier provociret, so sind sie auch schuldig, so lange zu verharren, bis das Bier ausgetrunken, und wenn es bis früh 3 Uhr dauren sollte, denn durch dieses provociren auf Bier, haben sie tacite zu verstehen gegeben, daß sie noch so lange das Hospitium fort zu setzen Willens, als das Bier daure, denjenigen aber die nicht mit provocirt haben, kann das Verfahren der andern nicht präjudiciren, wenn sie nur so gleich Dissensum von sich gegeben und dem Hospiti mithin Gelegenheit gegeben haben, sich in der zuvohlenden Quantität des Bieres darnach zu richten, und also muß sie der Hospes um 12. Uhr gehen lassen, die Provocanten aber behalten, und naß zudecken.

§. 39.

Jedweder Hospes ist das Oberhaupt in seiner Trinkmonarchie per §. 2. Jedwedes Oberhaupt aber verlangt von seinen Unterthanen den ihm gebührenden Respect per exper. Da nun aber der Respect eines Oberhauptes theils durch das üble Verhalten gegen sein Ansehen und Person, theils durch die Eingriffe in seine Rechte lädiret wird per princ. jur. civ. so müßen auch also die Gäste weder gegen des *Hospitis* Ansehen und Person, noch seinen ihm allein zustehenden Rechten etwas unternehmen.

Coroll.

Coroll. 1.

Und daher dürfen die Gäste nicht alles Bier austrinken, sondern zu dem wenigsten allemal ein Glaß voll übrig lassen, so lange bis frisches ankömmt, damit sie ihren Durst damit löschen können; denn sonst möchte einer das letzte Glas auf einmal ausleeren, die andern alsdenn dursten und auf Bier provociren, als wodurch das Ansehen des Hospitis einen gewaltigen Stoß erleiden und solcher ein truckener Hospes, oder ein Hospes ohne Bier genennet werden würde, da doch der Hospes nichts davor könnte. Denn indem das Bierholen unter die successiva gehöret, so erfordert es auch Zeit.

Schol. ad Cor. 1.

Und deswegen pflegt auch ein Hospes sein Scepter, den Schlüssel meine ich, über das letzte Glas zu legen, wer es nun völlig austrinket, der begehet ein crimen læsae maiestatis, und wird, sobald als Bier von frischen ankömmt, gestrafft. Denn es muß in dem Glase wenigstens noch ein guter Trunk, allezeit übrig bleiben.

Coroll. 2.

Und also würde es auch wider das Ansehen eines Hospitis laufen, wenn einer von seinen Unterthanen seinen eigenen Toback rauchen, oder seine eigene Pfeife gebrauchen wollte.

Schol. ad Cor. 2.

Es wäre denn, daß einer keinen solchen Toback rauchen könnte, wie ihm der Hospes vorsetzt, und der Hospes auch nicht so höflich sey, ihm solchen apart hohlen zu lassen.

Coroll. 3.

Und also darf auch niemand, dem es der Hospes nicht in das besondere aufgetragen hat, die Gläser einschenken. Welches ohnehin aus dem Cor. des 33. §. erheület, nach welchen der Hospes das Recht einzuschenken hat, und solches mithin ein Eingrif in dessen Rechte wäre.

§. 40.

Ein Hospes muß so viel, als möglich, dahin bedacht seyn, daß die Unterthanen seiner Monarchie einander gleich bleiben, und also nicht einer dem andern zu Kopfe wachse und solche hernachmals unterdrücke, und also dem Staat sowohl als dem Regenten zu mächtig werde, per princ. polit. da nun, wenn einige nüchtern, späte zu dieser Trinkmonarchie kommen, da die anderen schon etwas weniges, oder doch zum wenigsten ein jeder ein paar Stübgen zu sich genommen, so würden diese nüchterne den andern zu mächtig werden, solche nieder trinken, und dem Hospiti selbst zu Kopfe wachsen, indem sie wegen ihres leeren Magens und Gehirnes seine Strafen nicht groß achten würden per exper. und **also soll ein *Hospes* so viel als möglich dahin bedacht seyn, daß die zuletzt nüchterne angekommene, gleich Anfangs auch etwas geniesen, und also den andern gleich werden möchten.**

Coroll. I.

Und daher ist sehr billig, daß die neuangekommenen nüchternen bey einem Hospitio die vor ihrer Ankunft ausgebrachte Gesundheiten nachholen, und also auch trinken.

Schol. 5. ad Coroll. I.

Weil aber jene successiue getrunken, per §. 90. Perillustr. L. B. Wolffii Metaph. diese aber es auf einmal nachholen sollen, zudem das Bier, wenn man es hintereinander hinein schüttet, den Kopf viel eher einnimmt, als wenn man solches nach und nach trinket

ket, per exper. und mithin diejenigen, die späte in ein Hospitium gekommen, ob sie gleich nüchtern gewesen wären, doch noch völler werden würden, als diejenigen, die sie bey dieser Verrichtung schon angetroffen. Und hierdurch nun ein effectus contrarius entstehen würde, indem die schon da Gewesenen über die Angekommenen den Meister zu spielen, ohne zweifel in dem Stande, so muß man billig daher eine Eintheilung machen, und den Neuangekommenen nüchternen von den ausgebrachten Gesundheiten nur die Helfte trinken lassen, denn hierdurch wird man sie bey nahe und sonder Zweifel in den Stand, worinne sich jene befinden, setzen. Doch kömmt es hierbey auf ein besonderes Iudicium discretivum des Hospitis an: Und dieses wäre ein deutliches Beyspiel von der Aeqvität und natürlichen Billigkeit in dem Hospitio.

Schol. 2.

Weil nun aber diese Neuangekommenen, nicht alle schon abgestochene Gesundheiten, und ausgebrachten Charmanten trinken können, indem sie nur die Helfte davon ceteris paribus per Schol. praeced. zu sich nehmen sollen, und daher eine grose Uneinigkeit entstehen könnte, wenn der einen Helfte der Anwesenden ihr Wohlseyn und Charmanten in specie getrunken würden, und der andern Helfte ihre nicht, so thut ein geschickter Hospes an dem allerbesten, wenn er diejenigen Gläser welche ein Neuangekommener trinken soll, auf generale Gesundheiten trinken läßt, als z. E. wenn der Novitius 12. Gläser überhaupt trinken soll, so lasse er ihm 3. auf allerseits Wohlseyn, 3. auf allerseits Charmanten, 4. auf des Hospitis und 2. auf des vice Hospitis Wohlseyn trinken. Kurz ein Vicehospes muß sowohl bey Bestimmung der Gläser, als auch der Gesundheiten seinen natürlichen Verstand (welcher wegen des gleichfalls häufig genossenen Bieres öfters sehr natürlich ist) brauchen,

 damit

damit unter seinen Unterthanen kein Neid, Mißgunst, Haß oder Eifersucht erreget werde.

Schol. 3.

Ich habe in diesem §. mit Fleiß von den nüchternen geredet, denn wenn schon ganz Betrunkene und Blindvolle ankommen, so ist der Endzweck so schon erreichet, und dürfen solche nicht mehr als allerseits Wohlseyn trinken, per Cor. 1. §. 20. und allerseits Charmanten, wenn diese nemlich schon herum getrunken wären.

Schol. 4.

Und da eine Höflichkeit der andern werth ist, so siehet man, weswegen von jedwedem in der Trinkmonarchie schon eingepfarrten eines Neuankommenden Wohlseyn, so wie dessen Charmanten, getrunken werden müssen.

Coroll. 2.

Gleiche Bewandniß hat es mit denenjenigen, die auf einige Zeit aus dem Hospttio weggehen, doch mit dem Unterscheid, daß wenn ihr Außenbleiben lange währet, sie nur die Helfte nachzuholen schuldig per Schol. 1. ad Cor. 1. huj. §. bleiben sie aber nicht lange aus, so können sie wohl alles nachholen, wenn nur das Quantum nicht gar zu viel, und der Handel und Wandel des Hospitii nicht gar zu stark und heftig ist.

§. 41.

Der Hospes kann Privilegia geben per §. 17. und also auch einige von gewissen Gesetzen dispensiren.

Coroll.

Und also auch einigen die dictirte Strafe entweder ganz, oder zu einigen Theil erlassen.

Schol.

Schol. ad Cor.

Dieß ist das Ius aggratiandi eben in dem Hospitio.

§. 42.

Zuletzt mögte einer noch fragen, wie sich das zusammen reime, der Hospes sey das Oberhaupt in dem Hospitio per §. 2. und sitze doch meistens unten an per exper. es wird aber geantwortet, vor dem Hospitio ist der Hospes ein bloser Wirth, und muß also aus Höflichkeit unten an sitzen, da nun also jedweder Gast und auch der Hospes als ein annoch bloser Wirth ihre Plätze eher einnehmen, ehe sie das Hospitium anfangen, so hält es sich der *Hospes* hernachmals bey desselben Anfang vor schimpflich, seinen Ort zu verwechseln, gleichsam als wenn ihm der Ort seine Ehre und Ansehen mittheilete. Nein der Hospes sitze wo er will, so sitzet er doch oben an.

Schol. 1.

Es gereichet ihm auch überdieß zu seiner Bequemlichkeit, weil er ohne grösserer Schwierigkeit aufstehen, und die nöthigen Lebensmittel zu dem Wohl seiner Monarchie besorgen kann.

Schol. 2.

Weil er nun unten an sitzet und die Gesundheiten der Reihe nachgehen, er aber jede Gesundheit allemal ausbringen muß, per Cor. §. 20. und es alsdenn nicht eher an ihm wieder kommen kann, als bis sich der Circul auf seiner andern Seite wieder schließet, und also aller andern ihre Charmanten schon herum getrunken worden sind, so trinkt man seine zuletzt.

§. 43.

Der Hospes ist das Oberhaupt in dem Hospitio per §. 2. da sich nun jedes Oberhaupt einen erwählen kann, der ihm behülflich ist, und seine Verrichtungen vertreten hilft per exper. So kann sich der *Hospes* auch einen solchen Helfer und Vertreter erwählen.

Schol.

Dieser wird Vicehospes genennet, und hilft die Gäste betrinken.

§. 44.

Ein *Vicehospes* ist eine von dem *Hospite* ernennte Person, welcher desselben *Vices* in dem *Hospitio* vertreten soll. *per* §. *antec.*

Schol. 1.

Ob der Vicehospes nun gleich des Hospitis vices vertreten muß, so hat ihn der Hospes deswegen doch nicht seine Rechte und Praerogative abgetreten, und darinnen bestehet der Unterscheid unter ihnen beyden.

Schol. 2.

Die Vicehospites sind zweyerley, entweder perpetui, i. e. solche, die so lange das Hospitium stehet, Vicehospites sind, oder Temporarii, die nur bey einer einzigen oder doch wenigen Gesundheiten das Vicehospitium haben. Als z. E. wenn der Hospes ein wenig weggehet und es einem andern bis zu seiner Wiederkunft aufträgt, oder wie ein dergleichen Casus in dem Schol. 2. §. 28. vorkömmt.

Coroll.

Und also siehet man, daß der Vicehospes in der Trinkmonarchie dasjenige vorstellet, was in andern Monarchien ein Gouverneur bedeutet.

§. 45.

§. 45.

Jedwedes Oberhaupt einer Monarchie ist auch unter andern dahin bedacht, wie er die in seiner Monarchie zu vergebenden Bedienungen mit tüchtigen Subjectis besetze per princ. polit. Nun kann man aber nicht besser darhinter kommen, ob einer hier oder dort zu tüchtig, als wenn man seine Kräfte erforschet, ob solche hinlänglich gnug oder nicht, per exper. Weil nun aber ein Vicehospes die Gäste betrinken helfen soll, per Schol. §. 43. so müssen seine Kräfte in einem guten weiten Schlunde und einem des Bieres in dem Ueberfluß gewohnten Magen bestehen, und diese kann man nicht besser ergründen, als wenn man ihm eine Probe machen läßt, per exper. **und daher thut ein** *Hospes* **wohl, wenn er seinen neuen** *Vicehospiti,* **ehe er noch seine Bedienung antritt, einige Gläser zu einer Probe trinken läßt.**

Schol. 1.

Dieses wird die Legitimation genennt, und mit dieser Legitimirung hat es folgende Beschaffenheit, der Hospes sagt entweder überhaupt wer Z. E. 3. Gläser trinkt, soll Vicehospes seyn, und da wird es derjenige, der sich an dem allerersten dazu angiebt, oder der Hospes verauctionirt das Vicehospitium ordentlich und überläst es an den meistbietenden. Weil nun aber jedweder Mensch bey nahe ehrgeitzig und nach den Ehrenstellen strebt per exper. so siehet man seine Lust, wie sie einander mit dem grösten Eyfer überbieten, und die gestrichenen Gläser mit Vergnügen austrinken.

Schol. 2.

Doch giebt auch manchmal ein Hospes das Vi-

cehospitium einem andern, dergleichen Probe vorher von ihm zu fordern, entweder aus Gunst, oder weil er des andern Kräfte so schon kennet, und ihn hierzu tüchtig befindet, und dieses kann er auch von Rechtswegen thun. Denn die Unterthanen haben in den souverainen Monarchien per exper. nichts in die Besetzung der Bedienungen zu reden, sondern es steht alles bey ihrem Oberhaupte und also auch hier per §. 4.

Schol. 3.

Absonderl. sucht der Hospes zu dieser Bedienung gerne einen Baßisten aus, damit er zugleich in dieser kleinen Republic den Cantor vorstellen, und die Trinklieder so wohl vernehmlich anfangen, als auch an dem Ende in dem rechten und stärksten Tone aushalten könne.

§. 46.

Weil der Hospes den Vicehospitem zu dem Ende ernennet, damit er in dem Hospitio seine Vices vertrete per §. 44. so muß der *Vicehospes* auch alle *Vices* des *Hospitis* in Ansehung der Trinkmonarchie vertreten können.

Coroll. 1.

Also muß der Vicehospes mit langen neuen Pfeiffen, Toback, Vidibus, Caffee, Essen, und Bier, welches der Hospes anschaffet und bezahlet, die Gäste bedienen per §. 8. & eius Coroll. 1. 2. & 3.

Coroll. 2.

Ferner den Gästen Stock und Degen ablegen lassen und verschliesen. per §. 9.

Coroll. 3.

Ferner muß er die Uebertreter der Gesetze strafen, per §. 13.

Coroll. 4.

Die Gesundheiten ausbringen per §. 10.

Coroll.

Coroll. 5.

Processe führen lassen, per §. 21. et 22.

Coroll. 6.

Achtung geben, daß die pro affectione vorgetrunkenen nachgeholt werden per §. 23.

Coroll. 7.

Ferner muß er die Erde ablegen lassen. per §. 29.

Coroll. 8.

Auf die Philister achtung geben, per §. 29.

Coroll. 9.

Hurtig trinken lassen, per §. 30.

Coroll. 10.

Ad locum rufen, per §. 31.

Coroll. 11.

Den Generaldampf befehlen, per §. 34.

Coroll. 12.

Ein Glas in die Mitte setzen, per §. 35.

Coroll. 13.

Den Willkommen und Birkenmeier präsentiren, per §. 37.

Coroll. 14.

Und den frisch und nüchtern Ankommenden die vor ihrer Ankunft ausgebrachten Gesundheiten trinken lassen.

§. 47.

In einer Monarchie ist nur ein Oberhaupt, und die andern sind demselben untergeben, per §. 3. und also kann in einer Monarchie auch nicht mehr als einer die Rechte eines Oberhauptes genießen, per concluſ. immediat. Da nun das Hoſpitium eine Monarchie vorstellet, per §. 4. und der Hoſpes derselben Oberhaupt

per §. 3. so kann auch niemand mehr, als der *Hospes* die Rechte eines Oberhauptes in der Trinkmonarchie genießen. Da nun der Vicehospes der Hospes nicht selbsten per §. 2. et 44. und überhaupt nach dem allgemeinen Lehrsatze, es giebt nicht zwey vollkommen ähnliche und gleiche Dinge, sich aber doch mit in der Trinkmonarchie befindet, per §. 43. so folget, daß der *Vicehospes* sich der Rechte eines *Hospitis* in Ansehung seiner selbst nicht bedienen könne.

Schol. 1.

Dieses folget auch ferner hieraus, denn derjenige, der von einem Monarchen zu einem Gouverneur ernennet wird, dependiret von ihm, und ist selbigem daher auch unterworfen. Da nun aber der Vicehospes so viel als ein Gouverneur per Coroll. §. 44. derjenige aber, der dem anderem unterworfen, von demjenigen, welchem er unterworfen, fast in allen gar sehr unterschieden ist, per §. 4. so folget auch, daß der Hospes und Vicehospes in ihren Rechten und Gerechtigkeiten unterschieden seyn müssen.

Schol. 2.

Ich habe in dem §. mit allem Fleiße von dem Vicehospite gesaget; in Ansehung seiner selbst, denn er kann auch wohl auf Befehl des Hospitis einen z. E. ein Privilegium geben, doch nicht vor sich selbst.

Cor. 1.

Und also hat er nicht das Recht Gesetze zu geben, per §. 11.

Cor. 2.

Ferner so kann er keine Privilegia verleihen, per §. 17.

Cor.

Cor. 3.

Hiernächst ist er den Gesetzen unterworfen, per §. 18.

Cor. 4.

Muß die Gesundheiten ganz ausbringen, per §. 28.

Cor. 5.

Wie er denn auch von keinem Gesetze dispensiren kann, per §. 41.

Cor. 6.

Noch weniger aber die von ihm selbsten dictirte Strafe ganz schenken.

Schol. ad Cor. ult.

Er kann die von ihm selbst dictirte Strafe zwar nicht gänzlich schenken, aber doch nach Beschaffenheit der Umstände in etwas mildern, wie in den anderen Gerichten ebenfalls solches geschiehet und gebräuchlich ist. Hat aber der Hospes die Strafe selbsten dictiret, so sind dem Vicehospitl auch hierinnen die Hände gebunden.

§. 48.

Ob sich nun gleich der Vicehospes in Ansehung seiner Person der Rechte des Hospitis nicht bedienen darf, so erlaubet man ihm dennoch einige Vorzüge, indem er als ein Gouverneur des *Hospitis* Person vorstellet, per §. 44.

Cor. 1.

Und in Ansehung dessen vergönnet man dem Vicehospiti das Recht, daß kein Proceß mit ihm angefangen werden darf, per §. 27. sondern man muß sich bey dem Hospitl über ihm beschweren; es wäre denn der in den Schol. 2. §. 24. befindliche Fall. Weil der Vicehospes nicht mehr Rechte als der Hospes selbst haben kann.

Schol. 1. Cor. 1.

Die Hauptursache dieser Ausnahme mag wohl seyn,

daß

daß ein Hospes die alten Diener gerne beybehalten will, die um seiner Monarchie Umstände an dem allerbesten wissen. Denn sonsten stünde er in Gefahr, daß er sie zeitlich in Ansehung der Sorgen und des Kummers, die sich selbige wegen der vielen wider sie erregten Processe machen würden, verliehren könnte, indem es doch niemals ein Gouverneur allen Recht machen kann, und daher viel Haß und Widerwillen ausstehen muß.

Schol. 2. ad Cor. 1.

Ferner weil des Vicehospitis Charmante zuletzt, und erst nach des Hospitis seiner getrunken wird, so wird sich der Fall mit den Vorschwören in Ansehung seiner Charmante per §. 22. nicht wohl ereignen.

Cor. 2.

Weil es nun gleiche Beschaffenheit mit den Vorschwören pro affectione hat, und man damit sowohl als mit den Processen seine Absicht erreichen kann, per Schol. 1. §. 24. so ist der Vicehospes auch die pro affectione vorgetrunkenen Gläser nachzuholen nicht schuldig.

Schol. ad Cor. 2.

Es wäre denn der in den Schol. Cor. 2. §. 25. befindliche Fall, indem der Hospes sich dessen selbst nicht entbrechen kann.

Cor. 3.

Aus eben dem Grunde, weil der Vicehospes nemlich des Hospitis Person vorstellet, so wird der Hospes selbst dadurch beleidiget, wenn man das Ansehen des Vicehospitis lädiret, und der Beleidiger dahero gestrafet, per §. 39.

Schol. ad Cor. 3.

Doch ist diese Strafe nicht so hart, als die, wenn man sich an des Hospitis Person selbst durch eine Beleidigung vergriffen haben sollte.

§. 49.

Ein Vicehospes ist ein Gouverneur per Cor. §. 44.

§. 44. Weil aber ein Gouverneur seine Macht und Ansehen von seinem Oberherrn, bekömmt und also nicht mehr Macht, als derselbe selbsten hat, haben kann, per iura notoria, & regulas subordinationis, so folget, daß der *Vicehospes* auch **nicht mehr Gewalt und Macht haben könne, als der *Hospes* selbsten.**

Coroll.

Und also, da der Hospes nicht wider die Unmöglichkeit kann, per §. 15. so kann der Vicehospes auch niemanden zu unmöglichen Sachen zwingen, wie z. E. in dem Cor. §. 15. und in den §. 32. dergleichen Fälle und Beyspiele anzutreffen.

Schol. 1.

Dieses haben diejenigen Herrn Vicehospites wohl zu merken, welche immerfort en souverain regieren, und die andern über welche sie gesetzet sind, zu lauter Unmöglichkeiten zwingen wollen.

Schol. 2.

Hierinnen aber ist der Vicehospes von den anderen Gouverneurs der übrigen Monarchien gewaltig unterschieden, daß er nemlich nicht, wie jene, öfters seinen Beutel zu spicken, sich zu bereichern, Recht und Gerechtigkeit zu verkaufen, die Unterthanen aber auszusaugen und um das Ihrige zu bringen trachtet. Nein derselbe sammlet sich keine solchen erstaunlichen Schätze, sondern bringt sich und seinen Leib nur so dabey hin, und alle seine Vortheile von seiner Bedienung, bestehen einzig und alleine dar inne, daß er seinen Mund versorget, denn was er mit solchen wegbringet, das ist seine, und darinnen bestehet seine ganze Besoldung.

§. 50.

Der Vicehospes ist ein von dem Hospite gesetzter Gouverneur per Coroll. §. 44. und daher

her solchem unterthan und unterworfen per Schol.
§. 47. Wie man nun von einem jedweden Gouverneur an den, der ihn gesetzet hat, und daher sein Oberherr ist, appelliren kann per exper. & L. L. prov. univers. so kann man auch von dem *Vicehospite* an den *Hospitem* selbst appelliren.

Schol.

Doch dieses ist eine falsche Meinung, daß einige glauben, man könnte sowohl von dem Hospite als Vicehospite an die ganze Gesellschaft appelliren, und müste über die vorgetragene Sache alsdenn votiret werden, da man denn auf die Pluralitatem votorum acht haben, und nach solcher decidiren müste. Nein, diese obige Meinung ist keinesweges gegründet; denn da die Trinkmonarchie eine der allersouverainsten per Schol. 3. §. 4. in einer solchen aber alles von dem Willen des Oberhauptes dependiret, per exper. so kömmt es auch hier blos auf des Hospitis, keinesweges aber auf der Unterthanen Ausspruch an. Was nun aber den Vicehospitem anbelanget, so erkennet solcher, als ein bestellter Gouverneur in einer der souverainesten Monarchien niemanden über sich, als den Hospitem, und muß man daher von selbigem an diesen, nicht aber an die sammtlichen Landstände der Trinkmonarchie appelliren. Demohngeachtet aber ist nicht zu leugnen daß ein Hospes wohlthue, wenn er in schweren Fällen der anderen Meinung mit anhöret, doch so, daß er sich nicht eben jederzeit darnach zu richten verbunden achtet, und davor sorget daß solche Meinungen hübsch bescheiden u. seiner Gewalt nicht nachtheilig vorgebracht werden mögen.

Coroll. I.

Und daher kann der Hospes einen Proceß oder eine vorzunehmende Bestrafung von dem Vicehospite sogleich avociren, und sowohl solchen vor sich selbst führen lassen, als auch selbst bestrafen.

Coroll.

Coroll. 2.

Weswegen denn auch der Vicehospes den Befehlen des Hospitis schuldige Folge leisten und sich nicht widersetzen muß, wenn der Hospes Privilegia ertheilet, Strafen schenket, oder die Gäste vor 12. Uhr auf ihr Verlangen gehen lassen will.

Coroll. 3.

Und folglich kann der Hospes die von dem Vicehospite dictirte Strafe mindern und vergrösern.

Coroll. 4.

Ferner dem Vicehospiti sein weiteres Verfahren durch Poenalmandate inhibiren.

Coroll. 5.

Solchen selbst strafen, wenn er sich in etwas vergehet.

Coroll. 6.

Und nach Befinden gar absetzen und einen andern zu diesem ansehnlichen Ehrenposten erheben.

§. 51.

Weil aber noch einige Sachen mit dem Hospitio in einiger Verwandschaft stehen, so will ich solche hieher, als an den füglichsten Ort setzen. Es haben nemlich einige, welchen die souverainen Gedanken gar nicht aus dem Kopfe wollen, wenn sie niemanden bey sich haben, und daher kein Hospitium führen können, nachfolgende artige Erpfindung, sie legen nemlich kleine Stückgen Papier ringst um ihren Tisch herum, schreiben einen willkührlichen Nahmen auf ein jedes, nehmen den Schlüssel in die Hand und führen den Formalien nach, so lange ein Hospitium vor sich alleine, bis sie, indem solche alles alleine trinken müssen, mit sammt ihren Throne über den Hauffen fallen. Die andere Art aber, wel-

che

che mit dem Hospitio oder vielmehr einem Theile davon, einige Verwandschaft hat, bestehet darinne, daß ein Liebhaber dieser Ubung Z. E. mit seiner Pfeife, einen Proceß, eben so, wie in dem Hospitio anfängt, solcher einige Gläser vorschwöret, hernachmahls in ihren Nahmen selbst wieder nachholet, und solches so lange fortsetzet, bis ihm seine Sinnen den Proceß absprechen.

Schol. 1.

Doch man wird leicht sehen, daß diese Arten gar nicht zu dem Hospitio gehören, indem da keine Unterthanen, sondern nur leblose Dinge und Fictiones, die in der Iurisprudenz so üblich vorkommen, denn alles läuft dabey auf das berühmte und vermögende Quasi hinaus. Was nun die letzte Art und das Vorschwören mit der Pfeife anbelanget, so ist solche an und vor sich selbst klar und brauchet mithin keine Erläuterung. Die erste Art aber mit den Papiergen wird sich durch folgendes Beyspiel in etwas deutlicher machen: Ich will nemlich annehmen, daß die Anzahl der auf dem Tische herum gelegten Papiergen viere, und auf dem ersten davon der Nahme Sempronius, auf dem andern Maevius, auf dem dritten Cajus, und auf dem vierdten Titius geschrieben seyn soll. Wenn nun der mit diesen Fictionen angefüllete Herr Hospes Sempronii Charmante ausbringt, so muß erstlich Maevius solche, denn Cajus und endlich Titius nachholen, u. s. w. Weil aber diese Papiergen nicht selbst trinken können, so nimmt der Hr. Hospes diese Mühe jederzeit über sich und trinkt in deren Seele und in seinen Cörper. Gewißlich eine artige Erfindung auch ganz alleine eine, dem Hospitio so ziemlich gleiche Verrichtung, vor die Hand zu nehmen, indem man anstatt der lebendigen Personen geschriebene substituiret. Das schlimmste aber dabey ist, daß diese löbliche Bemühung nicht allzulange dauren kann, sondern sich bald endiget.

Schol.

Schol. 2.

Ich habe diese Arten um deswillen hier beygebracht, weil ich diesem Werke nicht gerne die Ehre mit Affinibus zu prangen, entwenden wollen.

§. 52.

Das Gegentheil und Wiederspiel von dem *Hospitio* ist eine hübsche, stille und nüchterne Gesellschaft, welche aber sehr selten bey den Liebhabern des Hospitii anzutreffen ist.

Schol.

Weil man in den Juristischen Büchern beständig die Contraria bis an das Ende verspaaret, so habe ich auch dieser Ordnung folgen, und damit dieses Werkgen beschliessen, zugleich mich aber entschuldigen wollen, daß von den möglichen Hospitiis nichts beygebracht habe. Denn aufrichtig zu gestehen, ich glaube, daß wir auf dieser Welt mit Betrachtung der würklichen Dinge so viel Zeitlebens zu thun haben, daß wir billig an die möglichen nicht denken, sondern uns die würklichen vielmehr erst bekannt machen sollten. Ich überlasse dahero mit Vergnügen dem Verfasser der Ontologiae juris die Verfertigung einer Ontologiae Hospitii; denn die ist nicht vor mir.

EPILOGVS.

Noch eine kleine Gedult. Geehrtester Leser. Ein Epilogus hat vor einem Scribenten ein viel zu reizendes etwas, als daß ich mich dieser Annemlichkeit nicht gleichfalls bedienen, und so schlecht weg von dir scheiden sollte. Nein! niemand wird mich darzu bereden; und woher könnte ich denn wohl anders eine abermalige Gelegenheit hernehmen, mich und gegenwärtiges Werkgen dir nochmahls recht inständigst zu empfehlen, zumal da solches dein Wohlwollen überaus nöthig hat. Denn, damit ich dir es nur kurz sage, Geehrtester Leser, diese Schrift ist von mir schon länger als vor fünf Jahren ausgearbeitet worden, und wenn dieses nicht allbereits geschehen wäre, so würde dieses Werkgen änjetzo gewißlich niemals verfertiget, und von dem ehrlichen Teutschen an das Licht gebracht worden seyn. Du wirst aus diesem aufrichtigem Geständnisse daher leichtlich erachten können, wie diese wenigen Blätter, als unreife Erstlinge sich deiner

Wohl-

Wohlgewogenheit besonders zu empfehlen, hinlängliche Ursachen haben. Doch vielleicht wirst du auch wohl einige Gedanken darinnen antreffen, welche dir zu einiger Belustigung und Nachdenken Anlaß geben werden. Meine bey Ausarbeitung dieser Bogen verschiedener gehabten Absichten wirst du von selbst bey deren Durchlesung wahrnehmen, und wird es daher keine absolute Nothwendigkeit seyn, daß ich dir solche deutlicher vor Augen lege. Nur wirst du dich vielleicht verwundern, warum ich mich der mathematischen, einer bey den Juristen in Ausarbeitung ihrer Werke nicht allzugebräuchlichen Lehrart, bedienet habe, und ich muß es selbst bekennen, daß mir dadurch die Gelegenheit benommen worden, diese Blätter durch Responsa und Allegaten zu erhöhen. Jedoch da das Hospitium zu dem erstenmale erscheinet, und in formam artis als eine neue Disciplin von mir gebracht worden ist, so habe mich nur bey dessen Generalibus aufgehalten, und daher diese Methode hierzu sehr füglich befunden. Sollten diese Rechte in Zukunft, wie zu vermuthen, noch weitläuftiger abgehandelt werden, so mögen es meine Nachfolger mit der Lehrart halten, wie sie wollen, und da es an Dissentienten,

wie in den andern Rechten, keinesweges ermangeln wird, sich zu ihrem Vortrag die geschickteste und dienlichste erwehlen, mir liegt nichts daran, und ich werde solche deswegen keinesweges verketzern. Damit mir aber ein dergleichen Unglück, durch eine solche Ketzermacherey nicht begegnen möge, so habe mich äuserst bemühet, wie einige andere, auf beyden Achseln zu tragen, nicht nur ein Responsum und andere nicht undienl. allegata beygebracht, sondern auch die Juristischen Namen; Maevii, Caii, Titii &c. als das in der Mathematic so beliebte A. B. C. gebrauchet. Du siehest daher, geehrtester Leser, wie ich den Nahmen des ehrlichen Teutschens mit allem Rechte noch so ziemlich verdiene, indem ich dir so gar mein Achseltragen, und also meine Fehler nicht verschweige, sondern vielmehr ehrlich und teutsch aller Orten anzeige. Wollte ich mich nun ferner selbst loben und erheben, so würde mir es leicht fallen, dir zu zeigen, wie ich mich der mathematischen Lehrart keinesweges leer und trocken bedienet, noch 55. Klaftern hoch in die Metaphysic hinauf gestiegen, einige 100. Generalia, an welchen niemand zweifelt, herunter geholet, und zu einer Vermehrung gegenwärtiger Bogen glücklich und dienlich angewendet

gewendet habe. Nein! dieser übliche Fehler plaget mich keinesweges, und ich will dahero gar nicht von mir ausposaunen, wie ich nemlich gleich von der Definition des Hospitii angefangen, casus speciales berühret, ein Responsum, um nicht gar vor einen Neuling angesehen zu werden, beygebracht, und dahero practisch geschrieben, allein, ich will es vielmehr mit Stillschweigen übergehen, dir aber, geehrtester Leser, zu überlegen anheim stellen, ob der ehrliche Teutsche jezo diesen Augenblick nicht abermals sich von einem, den Scribenten so öfters eigenen Fehler, blenden lassen, und indem er sich angestellet, als wenn er seinen Ruhm verschweigen wollte, selben nicht vielmehr unter diesem Deckmantel auszubreiten gesuchet hat. Du siehest demnach, daß ich abermals ehrlich, ja allzuehrlich bin. Wolltest du dich aber ferner wundern, weswegen ich diese Schrift, die doch nur vor Gelehrte verfertiget worden, nicht in latein. Sprache geschrieben, so wisse, daß ich solches deswegen gethan, weil ich schon voraus gesehen, daß man dieses Werk öffters bey solchen Gelegenheiten gebrauchen und lesen wird, wo die überflüßigen Feuchtigkeiten das Gehirne schon ohne hin dergestalt eingenommen ha-

 ben,

ben, daß denen Lesern, welche zudem nicht allezeit heute zu Tage leider! der lateinischen Sprache völlig Meister sind, die lateinische Sprache zu verstehen schwer fallen wird. Ich habe selbigen deshalben mit der gelehrten Mutter-Sprache keines weges beschwerlich seyn, und auch angeführter Ursache wegen eben die Mathematische Lehrart erwählen wollen, weil selbige an und vor sich selbst so klar und überzeugend, daß solche auch durch die trübesten Nebel und Dünste durchzudringen vermögend ist. Noch mehr, ich habe um deswillen auch viel lateinische Wörter beybehalten, um nemlich meinen erstbeschriebenen Lesern durch deren dunkle und tieffsinnige Uebersetzungen nicht noch undeutlicher zu werden. Was sagst du aber hierzu, geehrtester Leser, findest du diese angeführten Ursachen nicht vor hinlänglich und zureichend, und bist du noch nicht mit mir frieden? Ja, höre ich dich sprechen, es wäre wohl alles gut, und mögte noch so hingehen, wenn man mich nur nicht durch die schwülstige Aufschrift hintergangen hätte, ich vermeinte nemlich eine ausnehmende Sammlung vieler besonderer Fälle aus den berühmtesten Casuisten und ältesten Schriftstellern, wie man auf der Aufschrift verspro-

chen,

chen, anzutreffen; wie schöne aber ist dieses Versprechen in dem Werke selbst gehalten worden. Jedoch Gedult, geneigtester Leser, man hat dich keinesweges, sondern du dich selbst hintergangen; denn wer wird wohl heutiges Tages so ehrlich seyn, und einer Aufschrift trauen, da eine solche, nebst den prächtigen Buchstaben und mit ziemlichen Papier meistentheils das Werck an den Mann bringen und vertreiben muß. Ich traue dir dahero fast diese Uebereilung nicht zu, oder glaube wenigstens, wie du mich nicht verdenken wirst, daß ich mich gleichfalls dieses gewöhnlichen Kunst-Griffes bedienet habe. Es ist eine erlaubte List, welcher ich mich keinesweges schäme, sondern vielmehr, da ich grosse und häuffige Beyspiele vor mir habe, solche frey und öffentlich bekenne, und wenn dein Vorgeben würklich in der Warheit gegründet, solches wie andere Schrifft-Steller thun, zu sammt deinem überflüßigen Zutrauen heimlich belache. Sollte ich aber hiernechst schlieslich in dem gegenwärtigen Werke einigemal 3 Ellen weit von der Warheit hinweg geschlossen haben, so überlege, geehrtester Leser, daß solches die Umstände oft erfordert, und daher dieses mit allem Fleise geschehen sey. Kehre

re dich demnach daran nicht in dem allermindesten, sondern bleibe vielmehr dem ehrlichen Teutschen, der dir seine eigenen Fehler nicht verschweiget, und seinen Bemühungen, geneigt und hold. Sollte dir aber etwan bey Durchlesung dieses Werkes ein volles Glas Bier vor die Hand kommen, so ergreife es hurtig, trinke dein eigen Wohlseyn und lebe noch so lange Zeit gesund und wohl, als das Hospitium stehen und sich in seinem prächtigen Ansehen erhalten wird, erwarte aber ferner kein Werk von dieser Art in Zukunft mehr von dem ehrlichen Teutschen, und lebe abermals, ja dreymal wohl.

Die Landveste bey JENA

in einer

dramatischen Cantate

von

dasigem Collegio Musico

aufgeführet.

1746.

Der Text ist gesetzt von F * *

Die Music hat gemacht Agthe.

Die

Landveste bey Jena.

Erster Auftrit.

Aria. Tutti.

Auf Musen! laßt die Bücher liegen,
Es ruft uns heute das Vergnügen,
Es ladet uns die Landvest ein.
Ein Schwarm vermischter Fröhligkeiten
Gesellt sich scherzhaft unsern Seiten:
Wer will denn unempfindlich seyn?

V. A.

Recitat.

Leander.

Herr Bruder! kömmst du mit?

Lisamor.

Wo denkst du hin zu gehen?

Leander.

Aufs Vogelschießen. Komm: du hast noch nicht gesehen,
Wie glücklich mancher brave Mann,
Der sonst das Ziel verfehlt, den Vogel treffen kann.

Lisamor.

Herr Bruder, ietzo nicht, du wirst es mir verzeihen
Ich hab nicht Zeit.

Leander.

Was hast du denn zu thun?
Heut läßt der Bursch Collegia und Bücher ruhn.
Komm nur; es wird dich nicht gereuen.

Lisamor.

Die Wahrheit zu gestehn
Es fehlt mir Geld: sonst wolt ich mit dir gehn.

Leander.

Ey was! hast du nicht andre Sachen?
Ein Jenscher Bursch kann alles leicht zu Gelde machen.

Aria.

Unsers theuren Ferbers Güte,
Schafft mit freudigem Gemüthe,
Dem, der zu versetzen hat,
Geld und Rath.
Bringt ihm Kleider, Uhr und Degen;
Lächelnd sieht er euch entgegen
Und gleich hilft er mit der That.

D. A.

Recitat.

Sieh da! auf solche Art bekommst du Geld:
Und wenn der Wechsel fallt,
So löset man die Sachen wieder ein.

Lisamor.

Dein Anschlag läßt sich zwar wohl hören;
Allein
Ich muß dadurch zugleich die Schulden mehren.

Leand.

Leander.

Was fragt der Bursch nach Schulden?
Der Gläubiger muß sich gedulden.
Du kannst vielleicht auch heut im Spielen glücklich seyn;
So bringen dir die Karten
Gedoppelt alles wieder ein.

Lisamor.

Ja, ja:
Du kannst hier nur ein wenig warten,
Ich bin gleich wieder da.

Aria.

Leander.

Ein Bursche ohne Geld,
Gehört ja mit zur besten Welt:
Weswegen soll man sich denn schämen,
Von andern Vorschuß anzunehmen?
Das Geld dient jugendlichen Zeiten
Zum Scherzen, Lust und Fröhligkeiten;
Das Alter mag sich grämen.

D. C.

Recitat.

Ey! bist du doch schon hier!
Wie stehts?

Lisamor.

Recht gut.
Als er nur Uhr und Dose sah,
So war auch ohne lang Verweilen,
Was ich verlangte, da.

Leander.

So komm nur gleich mit mir,
Wir müssen eilen.

Da ziehn sie vor uns her!
Sieh! wie die Gergesener paradiren.
Gieb acht, ich werd sie exerciren:
Präsentirt das Gewehr!
Hier sind wir nun.

Lisamor.

Was ist indeß zu thun?

Leander.

Hier trinkt man Caffee oder Thee:
Da hat man Aquavit und eingelegte Sachen;
Man kann sich hier leicht was zu schaffen machen.

Tutti.

Brüder! läßt uns lustig seyn,
Weil der Frühling währet;
Und der Jugend Sonnenschein
Unsern Glanz verkläret.
Grab und Baare warten nicht,
Wer die Rosen heute bricht,
Dem ist der Kranz bescheret.

Recitat.

Leander.

Laß jene nach dem Vogel ziehlen;
Wir wollen L'hombre spielen.

Russin.

Ich bin der dritte Mann.

Leander.

Was machst du?

Lisamor.

Ich will fragen:
Ists erlaubt?

Leander.

Verflucht! du hast mir jetzt ein Spiel geraubt
Das ich = = jedoch, ich will es wagen:
Du must mehr sagen.

Lisamor.

Nein: nicht ein Wörtchen mehr;
Was soll denn Trumpf seyn?

Leander.

Coeur.

Lisamor.

Ich nehme sieben
Da sind noch sechs geblieben
Ich spiel auch an. Trumpf Coeur!

Leander.

Trumpf!

Ruffin.

Meiner gilt noch mehr.
Pique Force.

Leander.

Ist hier.

Lisamor.

Nur nicht bey mir.

Leander.

Still! nichts gesprochen!

Ruffin.

Pique.

Leander.

Trumpf!

Lisamor.

Ich hab ihn überstochen.
Und bringe Treffle.

Leander.

Trumpf!

Ruffin.

Ich muß bedienen.

Leander.

Trumpf! Trumpf! Trumpf! ist kein Trumpf bey dir?
Coeur Dame!

Ruffin.

Halt! der König ist noch hier
Und noch ein Trumpf dabey;
Und dieses Pique ist gleichfals frey.

Leander.

Wer hätte das gedacht, mit dreyen Matadoren!
Das war ein starkes Spiel verlohren.

Aria.

Coeur Dame kommt mir hoch zu stehen,
Beym Spiel sowol, als extra gehen,
Sie beyde kosten Geld:
Sie beyde geben kurze Freude;
Ein Grössrer kömmt und sticht sie beyde,
Und er behält das Feld.

D. A.

Recit.

Recitat.

Ein Mägdgen.

Wer kauft das letzte Zeichen!
Hier ist noch eins; wer kaufts vor einen Batzen!

Lisamor.

Was sind denn da vor Fratzen?

Leander.

Man setzet einen Batzen ein,
Und würfelt denn um den Gewinn.
Komm hin.

Das Mägdgen.

Nun werden sie beysammen seyn.
Zeichen her! Zeichen herein!
Vivat zwölf! Der Herr hat noch 4. mehr.
8: 15: 9: Da! 18. hat gewonnen.

Leander.

Was wollen wir hier länger stehn?
Gefällt es dir? so wollen wir zu Dorfe steigen.
Es ist ein frisches Mägdgen aufgethan,
Ich will dirs zeigen.

Lisamor.

O ja: wir wollen gehn.

Lisamor und Leander.

Wem nun dies Leben wohlgefällt
Und sich in unsre Classe stellt
Der ruffe fröhlig mit uns aus:
Lebt edle Musen! wachst und blüht,
Bis man die Welt zerfallen sieht
Wer euch verhöhnt
Der werde mit Spott und Schande gekrönt
Ha! Ha!

Zweyter Auftrit.

Die Dorfgesellschaft.

Tutti. *Aria.*

Auf! lustig, ihr Brüder!
Singt thönende Lieder,
Da Ceres mit räuschenden Tropfen uns tränkt.
Weg, Bachus! mit den rothen Reben;
Heut solst du uns nicht Nahrung geben,
Der braune Köstritzer soll leben!
Trinkt Brüder, trinkt! es steht schon eingeschenkt.
D. A.

Recitat.

Hr. von Haudegen.

Fein ordentlich! fein ordentlich!
Wir müssen einen Hospes wählen.

Hr. Trinkvor.

Das ist auch recht: wählt mich,
Ich will es seyn.

Hr. von der Schenk.

Nicht so geschwind! nein, nein:
Wir wollen uns zuvor den Rang ablaufen.
Ich bin sonst auch kein Narr im Saufen.

Hr. Trinkvor.

An mir solls auch nichfehlen.
Herr Wirth!

der Wirth.

Ich bin schon hier
Was befehlen die Herren?

Trink-

Trinkvor.

Bier.

der Wirth.

Hier ist.

Trinkvor.

Was Teufel soll der Krug?
Ist kein Apostel da?

der Wirth.

O ja,
Ich hab noch Bier genug;
So gleich will ich bringen.

Hr. von der Schenk.

So laßt uns dann eins unterdessen singen.

Tutti.

Müdes Herz!
Laß den Schmerz
Sammt dem Kummer fahren;
Lebst du doch,
Jetzo noch
In den besten Jahren.
Thoren denken vor der Zeit,
An die Nacht der Traurigkeit;
Gnug, wenn uns das Alter zwinge
Und den Kummer mit sich bringe.

Recitat.

der Wirth.

Hier ist.

Hr. Trinkvor.

Nur her.
Die Gläser sind schon alle leer.

Allons! wir wollen sehn, wer von uns beyden
Heut Hospes werden soll?

Hr. v. d. Schenk.

Ganz wohl:
Sauf nur was her, ich will bescheiden.

Trinckvor.

Hier sind erst sechs.

v. d. Schenk.

Ich trink sie auch.

Trinckvor.

Und noch einmal.

v. d. Schenk.

O ja! es ist noch Raum im Bauch.

Trinkvor.

Hier sind noch sechs.

v. d. Schenk.

Ich hohl sie nach,
Und trinck noch sechs dazu.

Trinkvor.

Gemach!
Ich bin gleich wieder da;
Wart nur ein kleines Weilchen.

v. d. Schenck.

Ha! ha!
Ich merk, du wilst schon appelliren.
Genug, ich werd die Wirthschaft führen.
Die Herren werden mir dazu doch Beyfall geben?

Tutti.

O ja! du solst als unser Hospes leben.

v. d. Schenk.

Corinne! hör!

Corinne.

Was wilst du dann mein Schatz?

v. d. Schenk.

Komm! nimm hier bey mir Platz.

Corinne,

Ich bin schon da. Hier hast du auch ein Mäulchen.

Aria, Duetto.

Corinne und Hr. v. d. Schenk.

Bacchus und Venus gehören zusammen,
Frohe Herzen anzuflammen;
Beyde schaffen unsrer Brust
Scherzende Freuden, hüpfende Lust.
In blühender Jugend, kann man sich ergötzen:
Dem keuchenden Alter ist von diesen Schätzen,
Nichts mehr, als zu späte Reue bewust.

D. A.

Recitat.

Hr. v. d. Schenk.

Ad locum meine Herren!

Tutti.

Gleich.

Leander.

Ich setze mich bey ihnen nieder.

Hr. v. d. Schenk.

Was! seyd ihr noch nicht Brüder?
Da! trinkt und küsset euch.

Hr. v. Haudegen.

Ich küsse dich, als Bruder und als Freund.

Leander.

Ein Schelm, der es nicht redlich meint.

Hr. v. d. Schenk.

Auf allgemeine Brüderschaft!
Und denn noch eins im Gantzen
Pro Confirmatione.

Tutti.

Pro Confirmatione, Rundadinellula!
Et Osculatione! Rundadinellula.

Corinne.

Was Henker habt ihr doch am Saufen?
Komm, Brüderchen! wir wollen lieber tanzen.

Hr. v. d. Schenk.

Ey, wozu dient das Laufen?
Sing lieber was.

Corinne.

Ich kann nicht singen.

Hr. v. d. Schenk.

Sing nur; es mag auch noch so narrisch klingen.

Aria. Corinne.

Schöner Mund, den ich jezt küsse,
Rede, sage:
Liebst du mich?
Schweige nicht, wenn ich dich frage;
Sondern sage:
Ja, mein Kind! ich liebe dich.

Recitat.

Recitat. Tutti.

Corinne! du solst leben!

Corinne.

Dein Dienerchen: ich bedanke mich.

Herr v. der Schenk.

Wo wilst du hin?

Corinne.

Ich bin gleich wieder hier.

Lisamor.

Schau! die verliehren sich;
Das wird gewiß vor ihn was geben.

Hr. v. der Schenk.

Laß ihnen das Vergnügen,
Herr Wirth! Bier!

der Wirth.

Gleich sollen sie kriegen.
Da haben sie! das ist recht frisch.

Hr. v. der Schenk.

Was meint ihr: wollen wir
Den Pabst absaufen?

Strephon.

Ja, das fehlt nur noch dazu,
So liegen wir bald alle untern Tisch.

Hr. v. der Schenk.

Was meinst denn du?

Leander.

Man trinke lieber nach Gefallen.

Hr. v. der Schenk.

Nun wohl;
Sind alle Gläser voll?

Tutti.

Ganz voll.

Hr

Hr. v. der Schenk.

So laßt denn der Charmanten Lob erschallen!

Tutti.

Allons! so last das Glas nicht stehn;
Es leben die Charmanten!
Es lebe was ausbündig schön,
Bekannt' und Unbekannten.

Solo Hr. v. d. Schenck.

Es lebe meine Rothmundin,
Der ich mit Gewogenheit zugethan bin.

Tutti.

Du liebest, wir lieben, ihr liebet zugleich
Durchs Lieben bevestigt auch Amor sein Reich.

Tutti.

Allons! so last das Glas nicht stehn;
Es leben die Charmanten!
Es lebe was ausbündig schön,
Bekannt' und Unbekannten!

Strephon. *Solo.*

Es lebe meine * * rin!

Recitat. Herr von Haudegen.

Herr Bruder halt! 6. pro affectione!
Et quidem, prima vice.

Strephon.

Gemach!
Trink nur nichts mehr; ich hohl sie dir nicht nach.

Hr. v. Haudegen.

Ey was! ein Fuchs läßt sich das Mägdgen kaum abschwören.

Secunda

Secunda vice: sechs!

Strephon.

Trinck nur; ich hab nicht Lust.

Hr. v. Haudegen.

Nicht?

Strephon.

Nein.

Hr. v. Haudegen.

Du must.

Strephon.

Ich muß? wer will mich dazu zwingen?

Hr. v. Haudegen.

Ich!

Strephon.

Du?

Hr. v. Haudegen.

Ja, ich!

Strephon.

Das möcht ich sehn.

Hr. v. Haudegen.

Ich will dich bald zum Saufen bringen.

Strephon.

Das wird wohl nicht so leicht geschehn!

Hr. v. Haudegen.

Sauf oder zieh!

Strephon.

Halt! hier ist nicht der Ort;
Doch Morgen will . .

Hr. v. Haudegen.

Was Morgen fort,

Du mußt dich schlagen, oder saufen!

Strephon.

Und ich thu keins von beyden.

Hr. v. Haudegen.

Wo du nicht ziehst; stoß ich dich übern Hauffen.

Strephon.

Es kommt darauf an, ob ichs will leiden.

Hr. v. Haudegen.

Hund! sag ich noch einmal, zieh, oder dich --

Strephon

Nun ja! so komm heraus!

Leander.

Ich halt, wir gehn nach Haus:
Das Sauffen ist mir schon entgegen.

Lisamor.

Wir können ja noch auf die Landvest gehn;
Ich denk bey Pharao noch etwas anzulegen.
So komm, weil jene uns nicht sehn.
Komm hurtig zu: sonst wird es spâte.

Aria. Duetto.

Leander und Lisamor.

So vergeht die Burschen Zeit,
Unter wechselndem Vergnügen:
Alles dient zur Fröhlichkeit,
Nie soll uns der Gram besiegen.
Diese Zeit kehrt niemals wieder,
Drum gebraucht sie jetzt ihr Brüder,
Weil ihr noch in Jena seyd,
Vivat! unsre Burschen Zeit.

Drit-

Dritter Auftrit.

Recitat. **Lisamor.**

Ja ja: ich will es wagen!
Ich setz auf dieses Blat, so viel ich übrig hab.

der Banquier.

So heben sie nur ab.
Das ist für mich, und das für sie

Lisamor.

Halt! auf die Dame, Paroli:

Banqu.

Die ist schon da.

Lisamor.

Noch einmal auf die Sept, ein Sept le va.

Banqu.

Auch das ist eingeschlagen.

Lisamor.

Ein Quinze le va au six.

Banqu.

Verflucht! auch dies
Ist wieder eingetroffen.

Lisamor.

Nur frisch taillirt.

Banqu.

Jetzt will ich hoffen,
Daß sich das Glück geändert hat.

Lisamor.

Mir gilt es gleich. Va Banqve! auf dieses Blat!
Gewonnen. Ich bin obligirt.

Aria, der Banqvier.

Zerschlage! Blitz, Donner, Sturm, Hagel und Wetter!
Im schrecklichsten Abgrund, euch! euch falsche Blätter!
Verflucht! daß ich euch je gekannt!
Das Glück hat sich mir ganz verschworen;
Der ganze Wechsel ist verlohren,
Den mir des armen Vaters Hand,
Mit Sorg und Müh zum letzten mal gesandt.
D. A.

Recitat. Lisamor.

Was ist dann jetzt zu thun?
Nach Haus zu gehn, ist fast zu früh.

Leander.

Ey wie!
Wer wolte schon nach Hause gehn?
Wir haben doch noch Zeit genug zu ruhn.
Die Abendluft ist gar zu angenehm.
Schau! wie der volle Mond, dort hinter jenen Büschen,
Sich an dem klaren Himmel zeigt.
Und immer höher steigt.
Komm laß uns noch spatziren gehen,
Biß daß es später wird; so lang ist Zeit:
Denn must du noch die Schwärmer werfen sehen.

Lisamor.

O ja! ich bin bereit
Wir gehn doch ohne dem nicht weit.

Accom-

Accompagnement.

Holde Freundinn süsser Freuden
Stille Nacht!
Zeig uns beyden
Deine reizungsvolle Pracht,
Schöne Nacht!
Kommt doch, ihr geliebten Schatten!
Und die Nacht!
Die Verliebte sicher macht,
Daß sie sich verwegen gatten;
Kommt auch uns zu statten.

Recitat.

Lisamor.

Gewiß hier ists recht angenehm:
Wir wollen längst der Saale gehn,
Ich mag dies rieselnde Gethön
Sehr gerne hören.

Leander.

Komm nur was weiter hin,
Da wird es dir auch wohlgefallen

Lisamor.

Allein, wir müssen bald zurücke kehren,
Damit wir nicht verspäten.

Leander.

Wir hören ja die Schwärmer knallen,
So ists noch Zeit genug: Allein ..

Lisamor.

Still! still! ich hör hier jemand reden!
Es mögen wohl ein paar Verliebte seyn.

Leander.

Wir wollen sie belauschen:
Allein, du must nicht mit den Füssen rauschen
Sonst werden wir sie schrecken.
Komm mir nur nach,
Wir wollen uns gemach
Hier langst dem Grase strecken.

Aria. Damon.

Wie sanft will ich mein Leben enden!
Sterb ich nur unter deinen Händen,
Drückst du mir nur zur lezten Ruh
Mein finstres Aug, mit milden Klagen zu.
Da solst du, eh ich werd erkalten,
Noch die Versicherung erhalten,
Das, was ich auch noch sterbend liebe
Seyst du. D. A.

Recitat. Phillis.

Ich wünsche mir nur deine Zärtlichkeit.

Damon.

Die hab ich dir allein geweyht;
Und nie soll meine Brust von fremden Flammen lodern.
Darf ich auch wohl von dir ein gleiches fodern?

Philis.

Mein Damon! frage doch nicht mehr!
Ich liebe dich, und will dich ewig lieben;
Ach ja! ich lieb dich schon für meine Ruh zu sehr.

Arioso.

Oefne diese treue Brust!
Diese hat sich dir verschrieben,
In den allerreinsten Trieben,
Ewig, dich allein zu lieben,
Du allein bist meine Lust. Da-

Damon.

Ich zweifle nicht an deiner Treu;
Vollkommnes Kind! verzeihe,
Wenn meine Zärtlichkeit das oft zu hören wünscht,
Was du mir schon einmal versprochen.

Phillis.

Hab ich denn auch wohl je mein Wort gebrochen?

Damon.

Nein, liebste Phillis! nein;
Ich weiß, du liebest mich allein;
Ich wünsch mir auch nichts mehr beglückt zu seyn.

Aria. Duetto.

Damon und Phillis.

Ph. Liebster Damon! } Dies mein Herz!
D. Schönste Phillis! }

Ist und bleibt dir ewig eigen:
Auch der allergröste Schmerz,
Soll nie mein Versprechen beugen;
Nie solst du mich treulos sehn!
Nie soll meine Liebe wanken;
Mit den zärtlichsten Gedanken,
Will ich einst zur Grube gehn.

Recitat. Lisamor.

Herr Bruder! ⸗ ⸗

Leander.

Schweig! man wird uns hören.

Phillis.

Gefällt es dir jetzt umzukehren?

Es ist schon Zeit zu gehn.
Es scheint, als wenn hier jemand spricht,
Ich wolte nicht
Daß uns hier jemand fände.

Damon.

So steh denn auf mein Kind, hier hast du meine Hände.

Leander.

Hast du sie wohl gesehn?
Da gehn sie uns zur Linken.

Lisamor.

Wir wollen nachgehn.

Leander.

Nein!
Es wird nun Zeit zurück zu kehren seyn;
Ich seh auch schon von fern die Schwärmer blitzen.
Wir können lieber da
Ein Weilchen sitzen,
Und Merseburger trinken.

Lisamor.

Nun ja;
Wir wollen gehen.

Ariette, Duetto.

Lisamor und Leander.

Im Schatten grüner Bäume,
Trug neulich Philamor
Den Zweck verliebter Träume,
Der schönen Phillis vor.
Drauf stieg die Hand ganz brünstig;
Nach ihrer zarten Brust;
Ach! sprach er: sey mir günstig,
Nur ein klein wenig günstig;
So hab ich Fried und Lust.

Re-

Recit. **Lisamor.**

Das gehet ja recht brav!
Die bombardiren jene auf der Brücke,
Und jene werfen von oben zurücke.

Leander.

Bey Seit! es fehlt nicht viel, daß man uns traf.
Da geht es auf die Buden los.
Sieh nur die Schwärmer dort in jenem Baum.

Lisamor.

Es läßt recht schön;
Der eine hat kaum vor den andern Raum;

Tutti.

Hoch! hoch!

Lisamor.

Was ist denn da?

Leander.

Hast du es nicht gesehn?
Da schiest man Schwärmer aus Pistohlen.

Tutti.

Hoch! hoch! hoch!

Leander.

Siehst du?

Lisamor.

Ja.

Leander.

Wer Henker weint denn hier?
Ein Mägdgen ists! Mein Kind! was schadet dir?

Fickchen.

Ach! meine Schürtze!

Leander.

Was ist ihr dann?

Fickchen.

Ach meine neue Schürtze!

Leander.

Was ist denn deiner Schürtze?

Fickchen.

Ach! ach! - - die beste Schürze! - -

Grave.

Wie wird doch meine Mutter schelten! ein groses Loch ist eingebrannt!
Wär ich so groß als meine Schwester; so wär mir schon ein Rath bekannt;
Allein ich kanns ihr nicht verhehlen;
Ach! wie wird sie nicht auf mich schmählen!
Ich armes Mägdgen! ach! ach meine Schürze!

Recitat. Leander.

Wenn alle Mägdgen so empfindlich wären,
Was würde man bey kurz gewordnen Schürzen,
Vor bittre Klagen hören!

der Wächter.

Ihr Herren laßt euch sagen:
Der Seiger hat eilf geschlagen.
Bewahrt das Feur und auch das Licht,
Auf daß meinen Herren kein Schaden geschicht.

Lisamor.

Schon; eilf? So ists auch Zeit zu gehen.

Leander.

So trink noch erst; es bleibt umsonst nur stehen.

Lisa-

Lisamor.

Nun wohl: auf gute Nacht!

Leander.

Ists schon bezahlt?

Lisamor.

Es ist schon alles richtig gemacht.

Leander.

So wollen wir denn nur nach Hause ziehen.

Schlußlied.

Tutti.

Gelder muß der Vater schicken
Wenn der Sohn studiren soll,
Und den Beutel tapfer spicken;
So geräth der Sohn recht wohl.
So! Vivamus ich und du!
Sein eigen Fleisch haßt niemand nicht
Und wer uns was zu wider spricht,
Dem schmeissen wir ins Angesicht
Und lachen noch dazu.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Das Hospitium

Frankfurt u.a. 1747

H.lit.u. 132 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10447672-1
VD18 1460499X-001